

Anträge gestellt zur Jahreshauptversammlung 2021

des

Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes e.V. gegr. 1892

Antrag 2021-1: Vorstand

Änderung der Satzung im § 3 wie folgt:

Die Jahreshauptversammlung möge folgende Satzungsänderung zur Einführung einer Fördermitgliedschaft beschließen:

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. ...

2. ...

3. Natürliche Personen

Natürliche Personen können die ordentliche Mitgliedschaft als Hauptmitglied, ~~oder~~ als Anschlussmitglied *oder als Fördermitglied* erwerben.

a. Hauptmitglied ...

b. Anschlussmitglied können Personen (ab 14 Jahren) werden, die in Haushaltsgemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben. Die Haushaltsgemeinschaft ist auf Verlangen der Geschäftsstelle glaubhaft zu machen. Die Beendigung der Haushaltsgemeinschaft beendet die Anschlussmitgliedschaft; das Hauptmitglied haftet für die Zahlungspflicht des Anschlussmitgliedes bis zum Ende des laufenden Jahres. Anschlussmitglieder zahlen einen geringeren Beitrag und eine geringere Aufnahmegebühr als das Hauptmitglied, erhalten aber keine Verbandszeitung. *Sie können jedoch für ihre eigenen Hunde Leistungen des DWZRV in Anspruch nehmen.* Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes erlischt auch diejenige des Anschlussmitgliedes. Der Verbleib des Anschlussmitgliedes ist durch die Geschäftsstelle hinsichtlich der Wandlung des Mitgliedstatus zu klären. Anschlussmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

c. Fördermitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden, die den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck des Verbandes unterstützen möchte, ohne Hauptmitglied werden zu wollen. Fördermitglieder zahlen einen geringeren Beitrag und eine geringere Aufnahmegebühr als ein Hauptmitglied, erhalten aber keine Verbandszeitung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder können für eigene Hunde keine Leistungen des DWZRV in Anspruch nehmen.

Begründung: Es hat sich herausgestellt, dass einige Anschlussmitglieder, die nicht (mehr) in der Haushaltsgemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben, weiterhin im DWZRV verbleiben möchten, ohne dafür eine eigene Hauptmitgliedschaft begründen zu müssen. Ohne eine alternative Form der Mitgliedschaft gehen diese Mitglieder dem DWZRV verloren. Um dem entgegenzuwirken, soll die neue Form der Fördermitgliedschaft in der Satzung verankert werden. Eine Fördermitgliedschaft bietet gleichzeitig Nichtwindhundbesitzern die Möglichkeit, den DWZRV in seinen Aufgabenstellungen und auch finanziell zu unterstützen.

Antrag 2021-2: LG Berlin/Brandenburg

Änderung der Satzung im § 3 Ziffer 5 wie folgt:

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

...

5. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft als Anerkennung für hervorragende Verdienste verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. *Eine Ehrenmitgliedschaft kann im Falle einer Verurteilung wegen ehrenrührigem Verhalten oder anderer durch den Ehrenrat/Disziplinarausschuss festgestellten Vergehen wieder aberkannt werden. In diesem Fall gilt wieder die volle Beitragspflicht ab dem Zeitpunkt der Aberkennung.*

Begründung: Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung des Verbandes. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass ein Ehrenmitglied tun und lassen kann, was es will. Eine entsprechende Handhabe zur Aberkennung und zur Beitragspflicht fehlt in der DWZRV-Satzung.

Antrag 2021-3: LG Hessen/Thüringen

Änderung der Satzung im § 3 Ziffer 7 wie folgt:

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

...

7. Mitglieder von deutschen Vereinen, die die gleichen Rassen wie der DWZRV vertreten oder von Rennvereinen, die nicht dem DWZRV angeschlossen sind, können nicht in ein Amt (z. B. Vorstandsamt, Ehrenrat, Disziplinarausschuss) *oder als Delegierter* gewählt werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Ämter in Windhund-sportvereine des DWZRV. *Hiervon ausgenommen ist das Zucht-wart-Amt.*

Begründung: Bisher konnte das Mitglied eines anderen Windhund Vereins zum Delegierten gewählt werden. Um hier Interessenkonflikte auszuschließen, darf ein Delegierter des DWZRV kein Mitglied eines anderen Windhund Vereins sein. Um dies sicherzustellen, hat

ein sich als Delegierter zur Wahl stellendes Mitglied schriftlich zu erklären, dass es in keinem anderen Windhund Verein Mitglied ist und auch kein Mitglied eines Rennvereines ist, der sich nicht dem DWZRV angeschlossen hat. Bei Zuchtwarten besteht kein Interessenkonflikt, sollte der Zuchtwart gleichzeitig Mitglied in einem anderen Windhund Verein oder einem dem DWZRV nicht angeschlossenem Rennverein sein. Der DWZRV hat Bedarf an gut ausgebildeten und erfahrenen Zuchtwarten. Insofern darf die Doppelmitgliedschaft kein Ausschlusskriterium sein.

Antrag 2021-4: Vorstand

Änderung der Satzung im § 3 Ziffer 7 wie folgt:

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

...

7. Mitglieder von deutschen Vereinen, die die gleichen Rassen wie der DWZRV vertreten oder von Rennvereinen, die nicht dem DWZRV angeschlossen sind, können nicht in ein Amt (z. B. Vorstandsamt, Ehrenrat, Disziplinarausschuss) gewählt werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Ämter in Windhund-sportvereine des DWZRV. *Hiervon ausgenommen ist das Zuchtwart-Amt.*

Begründung: Bei Zuchtwarten besteht kein Interessenkonflikt, sollte der Zuchtwart gleichzeitig Mitglied in einem anderen Windhund Verein oder einem dem DWZRV nicht angeschlossenem Rennverein sein. Der DWZRV hat Bedarf an gut ausgebildeten und erfahrenen Zuchtwarten. Insofern darf die Doppelmitgliedschaft kein Ausschlusskriterium sein.

Antrag 2021-5: LG Baden-Württemberg

Änderung der Satzung im § 3 Ziffer 7 wie folgt:

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

...

7. Mitglieder von deutschen Vereinen, die die gleichen Rassen wie der DWZRV vertreten oder von Rennvereinen, die nicht dem DWZRV angeschlossen sind, können nicht in ein Amt (z. B. Vorstandsamt, Ehrenrat, Disziplinarausschuss) *oder als Delegierter* gewählt werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Ämter in Windhund-sportvereine des DWZRV.

Begründung: Bisher konnte das Mitglied eines anderen Windhundvereins zum Delegierten gewählt werden. Um hier Interessenkonflikte auszuschließen, darf ein Delegierter des DWZRV kein Mitglied eines anderen Windhundvereins sein. Um dies sicherzustellen, hat ein sich als Delegierter zur Wahl stellendes Mitglied schriftlich zu erklären, dass es in keinem anderen Windhundverein Mitglied ist und auch kein Mitglied eines Rennvereines ist, der sich nicht dem DWZRV angeschlossen hat.

Antrag 2021-6: Vorstand

Änderung der Satzung im § 4 Ziffer 1 wie folgt:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es bei natürlichen Personen einer schriftlichen Beitrittserklärung und bei Windhund-sportvereinen eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Beide sind an die Geschäftsstelle zu richten. *Mitgliedsanträge werden erst nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags bearbeitet. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft werden die Aufnahmegebühr und der entrichtete Jahresbeitrag rückerstattet.*

Begründung: Es gibt immer wieder neue Mitglieder, die bereits ihren 1. Beitrag nicht bezahlen. Sie wurden dann aber schon veröffentlicht. Der Arbeitsaufwand der Rückabwicklung ist hoch. Auch die Veröffentlichung kann dann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Antrag 2021-7: Vorstand

Änderung der Satzung im § 4 Ziffer 2 wie folgt:

Die Jahreshauptversammlung möge folgende Satzungsänderung zur Einführung einer Fördermitgliedschaft beschließen:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

...

2. Beitrittserklärung natürlicher Personen

In der Beitrittserklärung sind anzugeben: Name, Vorname, Geburtstag, Beruf, genauer Wohnort und Straße, Windhund-Rasse (*nicht bei Fördermitgliedern*), *Telefonnummer* und die Erklärung, dass der Antragsteller nicht zu den Personen gemäß § 3 Satz 6 gehört. Anschlussmitglieder unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Begründung: Es hat sich herausgestellt, dass einige Anschlussmitglieder, die nicht (mehr) in der Haushaltsgemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben, weiterhin im DWZRV verbleiben möchten, ohne dafür eine eigene Hauptmitgliedschaft begründen zu müssen. Ohne eine alternative Form der Mitgliedschaft gehen diese Mitglieder dem DWZRV verloren. Um dem entgegenzuwirken, soll die

neue Form der Fördermitgliedschaft in der Satzung verankert werden. Eine Fördermitgliedschaft bietet gleichzeitig Nichtwindhundbesitzern die Möglichkeit, den DWZRV in seinen Aufgabenstellungen und auch finanziell zu unterstützen.

Antrag 2021-8: Vorstand

Änderung der Satzung im § 4 Ziffer 2 wie folgt:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

...

2. Beitrittserklärung natürlicher Personen

In der Beitrittserklärung sind anzugeben Name, Vorname, Geburtstag, Beruf, genauer Wohnort und Straße, Windhundrasse, Telefon, *Bankverbindung (der Beitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen)* und die Erklärung, dass der Antragsteller nicht zu den Personen gemäß § 3 Satz 6 gehört. Anschlussmitglieder unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Begründung: Die Überwachung des Zahlungseingangs ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für die Geschäftsstelle verbunden. Mitglieder zahlen oft nur Teilbeiträge, diese müssen erneut angeschrieben werden. Gleichzeitig erfordert das Mahnwesen im März und April viel Zeit und hohe Portokosten. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren garantiert uns die Beiträge am Anfang des Jahres. Gleichzeitig würde der manuelle Übertrag des Zahlungseinganges in die Software „Filemaker“ wegfallen.

Antrag 2021-9: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 4 Ziffer 2) wie folgt:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

...

2. Beitrittserklärung natürlicher Personen

In der Beitrittserklärung sind anzugeben Name, Vorname, Geburtstag, Beruf, genauer Wohnort und Straße, Windhundrasse, Telefon und die Erklärung, dass der Antragsteller nicht zu den Personen gemäß § 3 Satz 6 gehört. *Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht in schriftlicher und begründeter Form widerspricht.* Anschlussmitglieder unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Erwerb der Mitgliedschaft

Begründung: Es gibt bisher keine Satzungsregelung in dieser Form. Um den DWZRV vor Mitgliedern, die in anderen VDH-Vereinen ausgeschlossen wurden, zu schützen, bedarf es dieser Regelung.

Antrag 2021-10: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 5 Ziffer 4 wie folgt:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. ...

4. Eine Streichung muss erfolgen, wenn sich herausstellt,

a) dass das Mitglied im Aufnahmeantrag falsche Angaben zur Mitgliedschaft in Bezug auf § 3 Ziffer 6 gemacht hat.

b) dass nach Eintritt in den DWZRV die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 6 gegeben sind.

Den gestrichenen Mitgliedern steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Beiträge besteht in diesen Fällen nicht.

5. Eine Streichung kann ...

Begründung: Wenn Mitglieder aus diesen wichtigen Gründen gestrichen werden, sollen sie keine interne Gerichtsbarkeit erleben dürfen noch ihren Mitgliedsbeitrag zurückerhalten, denn in allen Fällen sind sie unter Vortäuschung falscher Tatsachen in den Verband aufgenommen worden. Dies gilt auch für die Mitglieder, die in anderen Mitgliedsvereinen ausgeschlossen wurden, wenn also der nachfolgende Antrag zur Ergänzung des § 5 Ziffer 4 um den Punkt c) beschlossen wird.

Antrag 2021-11: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 5 Ziffer 4 wie folgt:

5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. ...

4. Eine Streichung muss erfolgen, wenn sich herausstellt,

a) dass das Mitglied im Aufnahmeantrag falsche Angaben zur Mitgliedschaft in Bezug auf § 3 Ziffer 6 gemacht hat.

b) dass nach Eintritt in den DWZRV die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 6 gegeben sind.

c) dass das Mitglied keine Angaben darüber gemacht hat, dass ein Anschlussverfahren in einem anderen Mitgliedsverein des VDH anhängig ist oder der Ausschluss bereits erfolgt ist (vgl. § 4 Ziffer 2).

5. Eine Streichung kann ...

Begründung: Wenn ein Mitglied die Angabe über einen Ausschluss in einem anderen VDH-Verein „vergisst“, muss die Möglichkeit zur sofortigen Streichung nach Bekanntwerden gegeben sein. Voraussetzung für diese Änderung ist die Annahme des Antrags zur Ergänzung des § 4 Ziffer 2.

Antrag 2021-12: Vorstand

Ergänzung der Satzung im § 5 Ziffer 4 wie folgt:

5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. ...

4. Eine Streichung muss erfolgen, wenn sich herausstellt,

a) dass das Mitglied im Aufnahmeantrag falsche Angaben zur Mitgliedschaft in Bezug auf § 3 Ziffer 6 gemacht hat.

b) dass nach Eintritt in den DWZRV die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 6 gegeben sind.

c) dass das Mitglied mit dem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen rückständig ist und nicht auf die 3. Mahnung, mit der Androhung der Streichung, reagiert.

Begründung: § 5, Absatz 5 regelt die Vorgehensweise der Streichung, wird aber in Absatz 4 bisher nicht erwähnt. Zur besseren Verständlichkeit des Absatz 5 sollte dies bereits im Absatz 4 gelistet sein.

Antrag 2021-13: Vorstand

Änderung der Satzung im § 5 Ziffer 5 wie folgt:

5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. ...

5. Eine Streichung ~~kann~~ wird - durch den Präsidenten oder den Geschäftsführenden Vorsitzenden - erfolgen, wenn das Mitglied ~~mit dem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages mehr als sechs Monate rückständig ist den Beitrag nicht oder nicht vollständig trotz Mahnungen beglichen hat.~~ Der Streichung hat eine letzte Mahnung der Geschäftsstelle ~~per Einschreiben~~ mit Fristsetzung voranzugehen, in der die Streichung angedroht wird. Mit Androhung der Streichung hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Leistungen des DWZRV und auch kein Stimmrecht mehr. *Die Forderung bleibt bestehen.*

Begründung: Die Beitragsrechnung ist im Januar des jeweiligen Jahres fällig. Bei einer Wartezeit, trotz erfolgter Zahlungserinnerung plus 2 Mahnungen, senkt sich u.a. die Liquidität des Vereins erheblich. Ferner wird seit einigen Jahren nach der 2. Mahnung ein Inkassounternehmen beauftragt zur Beibringung der Forderung. Die 6 Monate Wartezeit bedeuten eine unnötige Verzögerung.

Antrag 2021-14: Vorstand

Änderung der Satzung im § 6 Ziffer 2 wie folgt:

Die Jahreshauptversammlung möge folgende Satzungsänderung zur Einführung einer Fördermitgliedschaft beschließen:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. ...

2. Die Mitglieder sind berechtigt:

a) an allen öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes zu nutzen;

b) innerhalb ihrer Landesgruppe Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. *Dies gilt nicht für Fördermitglieder.*

Begründung: Es hat sich herausgestellt, dass einige Anschlussmitglieder, die nicht (mehr) in der Hausgemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben, weiterhin im DWZRV verbleiben möchten, ohne dafür eine eigene Hauptmitgliedschaft begründen zu müssen. Ohne eine alternative Form der Mitgliedschaft gehen diese Mitglieder dem DWZRV verloren. Um dem entgegenzuwirken, soll die neue Form der Fördermitgliedschaft in der Satzung verankert werden. Eine Fördermitgliedschaft bietet gleichzeitig Nichtwindhundbesitzern die Möglichkeit, den DWZRV in seinen Aufgabenstellungen und auch finanziell zu unterstützen.

Antrag 2021-15: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 6 Ziffer 3 wie folgt:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. ...

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) ...

e) ...

f) die Vereinszwecke und das Ansehen des Verbandes zu fördern und die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens zu beachten.

g) Mitglieder des DWZRV dürfen ...

Begründung: Die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens werden im DWZRV gerne und häufig nicht eingehalten, sowohl untereinander als auch im Umgang mit Funktionären. Zuweilen herrscht ein barscher Umgangston und ein sportliches Miteinander wird durch das Hintergehen oder Denunzieren von Mitgliedern oder das Spinnen von Intrigen gestört. Betroffene Mitglieder wissen sich oftmals nicht zu wehren und verlassen dann lieber den Verband. Die

Aufnahme dieses wichtigen Punktes als Mitglieds-Pflicht sollte jedes Mitglied daran erinnern, dass die Mitgliedschaft in unserem Verband der Betreuung unseres gemeinsamen Hobbys dient und nicht ausschließlich der Befriedigung persönlicher Interessen. Bisher sieht die DWZRV-Satzung lediglich im § 15 eine Regelung vor, welche Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen den sportlichen Anstand oder bei verbandsschädigendem Verhalten ergriffen werden können.

Antrag 2021-16: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 8 Ziffer 1 wie folgt:
§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der ersten vier Monate als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. *Die Versammlung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten werden oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgen, wenn übergeordnete Ereignisse, die ihren Ursprung nicht im Verband selbst haben, dies erfordern.* Eingeladen wird vom Vorstand ...

Begründung: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein solcher Zusatz ist. Dies soll die normale Einberufung einer Präsenzveranstaltung in den ersten vier Monaten des Jahres nicht ersetzen, sondern nur den Ausnahmefall wegen „höherer Gewalt“ regeln.

Antrag 2021-17: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 9 um eine Ziffer 7 wie folgt:
§ 9 Delegierte

1. ...

6. ...

7. *Die Regelungen des § 13 gelten mit Ausnahme der Amtszeit auch für Delegierte.*

Begründung: Im § 13 wird unter anderem geregelt, dass Verbandsämter nicht von Mitgliedern von Konkurrenzvereinen übernommen werden dürfen. Dies ist zwar auch gelebte Praxis bei Delegierten, sollte aber ausdrücklich geregelt werden.

Antrag 2021-18: LG Baden-Württemberg, Hessen/Thüringen, Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Ergänzung der Satzung im § 10 wie folgt:

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. ...

Die Vorstandsmitglieder ... Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Vorstandsämter wahrnehmen, besitzt aber nur ein Stimmrecht. *Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig eine Funktion als Landesgruppenvorsitzender oder im Disziplinarausschuss oder im Ehrenrat ausüben.*

Begründung: Bei Ausübung dieser leitenden Funktionen in Personalunion können Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden.

Antrag 2021-19: LG Berlin/Brandenburg

Änderung der Satzung im § 12 wie folgt:

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand ... Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~drei~~ vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der geschäftsführende Vorsitzende, anwesend sind. ...

Begründung: Der Vorstand besteht seit der JHV 2019 aus 7 Mitgliedern. Demzufolge sollte mindestens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sein, auch wenn es daraus bei Vorstandsentscheidungen zu einer Patt-Situation kommen kann.

Antrag 2021-20: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 13 Absatz 1 wie folgt:

§ 13 Verbandsämter

Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Diese können nur von Mitgliedern ausgeübt werden, deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und persönliche Unbescholtenheit nicht durch erhebliche strafgerichtliche Verurteilungen in Frage gestellt ist. Kompetenz und persönliche Integrität sind bei der Übernahme eines Verbandsamtes unerlässlich und bilden die zentralen Anforderungen an den Amtsinhaber. Die mit dem Verbandsamt übernommenen Aufgaben sind mit dem erforderlichen Zeitaufwand ohne schuldhaftes Zögern uneingeschränkt zu erledigen. Für damit verbundene Verwaltungsaufgaben ...

Begründung: Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass eine solche Regelung durchaus erforderlich ist, um im Bedarfsfall explizit handeln zu können.

Antrag 2021-21: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 13 wie folgt:

§ 13 Verbandsämter

Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. ...

In allen Fällen hat vorher eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen.

Verbandsämter im Sinne dieses Paragraphen sind: Vorstandsämter, Landesgruppen-Vorstandsämter, Ehrenrat, Disziplinarausschuss, Zuchtkommissionsmitglieder, Kassenprüfer.

Begründung: In der DWZRV-Satzung fehlt eine eindeutige Definition von Verbandsämtern.

Antrag 2021-22: LG Nordbayern

Ergänzung der Satzung im § 13 wie folgt:

§ 13 Verbandsämter

Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. ...

Alle Wahlämter werden auf vier Jahre besetzt. Wählbar sind nur Mitglieder, die seit mindestens drei Jahren stimmberechtigte Mitglieder sind.

Vorstandsmitglieder (gemäß § 10) können keine weitere leitende Funktion im Ehrenrat §13, im Disziplinarausschuss § 15 und einer Landesgruppe § 16 ausüben.

Es kann eine ...

Begründung: Aus Ausübung einer Doppelfunktion können Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden.

Antrag 2021-23: Vorstand

Ergänzung der Satzung im § 13 wie folgt:

§ 13 Verbandsämter

Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. ...

Alle Wahlämter werden auf vier Jahre besetzt, außer Kassenprüfer. Jedes Jahr wird im Rahmen der JHV ein Kassenprüfer gewählt, so dass jeweils ein erfahrener und ein neuer Kassenprüfer tätig werden. Wählbar sind nur Mitglieder, die seit mindestens drei Jahren stimmberechtigte Mitglieder sind.

Begründung: Es ist schwierig, Mitglieder zu finden die bereit sind, für 4 Jahre das Amt des Kassenprüfers zu übernehmen. Durch die jährliche Wahl eines Kassenprüfers verkürzt sich die Amtszeit auf zwei Jahre. Außerdem bietet ein kürzerer Einsatz der Kassenprüfer mehr Sicherheit mit Blick auf Compliance.

Antrag 2021-24: LG Baden-Württemberg

Ergänzung der Satzung im § 13 wie folgt:

§ 13 Verbandsämter

Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. ...

In allen Fällen hat vorher eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen.

Jedes Mitglied, das ein Amt im DWZRV übernimmt, ist verpflichtet, mit der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung vertraulich gekennzeichnete Informationen entsprechend zu behandeln.

Begründung: Derzeit gibt es keine verbandsinterne festgeschriebene Regelung über vertraulichen Daten und Informationen und wie damit umzugehen ist. Es gibt auch keine formelle Möglichkeit, eine Verschwiegenheitserklärung von Funktionären und Amtsträgern einzufordern. Deshalb stellen wir den Antrag, dass der DWZRV Vorstand eine Verschwiegenheitserklärung für Funktionäre und Amtsträger des DWZRV ausarbeitet und einführt.

Es ist gängige Praxis, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung von vertraulichen Informationen zur Sicherheit von allen Beteiligten über eine Verschwiegenheitserklärung eingefordert und dokumentiert wird.

Antrag 2021-25: LG Berlin/Brandenburg

Änderung der Satzung im § 15 Ziffer 2 wie folgt:

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

1. ...

2. Gegen Mitglieder, die

...

können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- einfacher ~~oder strenger~~ Verweis,

- Verwarnung,

- Abmahnung,

- Geldbußen bis zu € 2.500,00

...

Begründung: Diese zu ergänzenden Punkte sind im juristischen Sinn anderen Strafen vorzusetzen. Dies gilt nicht für Vergehen, bei denen die Ordnungen des DWZRV feste Strafen vorsehen.

Antrag 2021-26: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 16 Ziffer 2 wie folgt:

§ 16 Landesgruppen

1. ...

2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Landesgruppenvorsitzenden

b) dem stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden

c) dem Landesgruppenzuchtwart.

Personalunion ist möglich. Es bleibt den Landesgruppen überlassen, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Wird ein Landesgruppenvorsitzender in den Vorstand des DWZRV berufen, darf er sich auf der nächsten Landesgruppenwahl nicht zur Wiederwahl stellen.

Begründung: Im DWZRV ist es gelebte Praxis, dass die Landesgruppen-Vorsitzenden in gewisser Weise eine Art „Kontrollorgan“ des Vorstandes darstellen. Auf den Landesgruppenleiter-Tagungen werden die Herausforderungen des Verbandes gemeinsam

mit dem Vorstand diskutiert. Die Doppelbesetzung eines Vorstandsamtes und des Amtes eines Landesgruppen-Vorsitzenden durch eine Person führt hierbei durchaus zu einem Interessenkonflikt.

Antrag 2021-27: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 16 Ziffer 5 wie folgt:
§ 16 Landesgruppen

1. ...

5. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:

...

- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Wahl der beiden Kassenprüfer, wobei einer von ihnen aktuell durch berufliche Kenntnisse betriebswirtschaftlicher oder kaufmännischer Art ausgewiesen sein sollte,
- Wahl der Delegierten.

Begründung: In der Praxis werden Kassenprüfer gewählt, eine Regelung in der DWZRV-Satzung fehlt jedoch. Auch wenn die Landesgruppen-Kassen deutlich kleiner sind als die des Verbandes, sollte mindestens einer der Kassenprüfer kaufmännische Grundlagen vorweisen können.

Antrag 2021-28: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Satzung im § 18 Ziffer 2 wie folgt:
§ 18 Rasse_Meetings

1. ...

2. Rassemeetings, die zur Jahreshauptversammlung Sachanträge einreichen wollen, halten in zeitgerechtem Abstand zur DWZRV-JHV ein Meeting ihrer Rasse ab. *Dieses Meeting kann auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgen, wenn übergeordnete Ereignisse, die ihren Ursprung nicht im Verband selbst haben, dies erfordern oder es auf einem vorangegangenen Meeting ausdrücklich beschlossen wurde.* Sachanträge müssen bis zum 15.12. ...

Begründung: Für Rasse-Meetings muss die gleiche Möglichkeit geschaffen werden wie für die JHV. Hier geht es um die Besprechung und Einreichung von rassespezifischen Anträgen, für die die Möglichkeit zur Diskussion gegeben werden muss.

Antrag 2021-29: LG Weser-Ems

Änderung der Satzung im § 21 wie folgt:

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Falls für die Eintragung dieser Satzung Änderungen erforderlich sind, so ist der Präsident berechtigt, die Änderungen vorzunehmen. Die nachfolgend aufgeführten Ordnungen sind von den Mitgliedern auf den Jahreshauptversammlungen des DWZRV mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden: Beitragsordnung, Spesenordnung, Gebührenordnung gemäß Ziffer 11 der Zuchtordnung, Gebührenordnung und Geldbußenrahmenordnung gemäß § 15 der Satzung und Ziffer 11 der Zuchtordnung, DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen, Zucht- und Körordnung, Ausstellungsordnung, Windhundsporthandlung, Zuchtrichter-Ordnung. ~~Die Zuchtordnung und die DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen sind Bestandteil der Satzung. Eine Änderung ist jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.~~ Die Nichtigkeit von Teilen dieser jeweiligen Ordnungen zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Begründung: Dass die Zuchtordnung und die DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen Bestandteil der Satzung des DWZRV sind, erschwert nur die Arbeit des Vorstands. Jede Änderung in diesen beiden Ordnungen muss im Vereinsregister eingetragen werden. Das kostet nicht nur Zeit, sondern auch Geld.

Antrag 2021-30: Vorstand

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen, die überarbeitete Version der bisher bestehenden DWZRV-Zuchtordnung zukünftig als die für den DWZRV gültige Zuchtordnung zu hinterlegen. Die überarbeitete Zuchtordnung ist als Anhang 1 beigefügt.

Begründung: Die Zuchtordnung des DWZRV ist naturgemäß kein statisches Gebilde. Weitere hinzugekommene betreute Hunderasen, neue züchterische Erfordernisse oder Änderungen an den übergeordneten Rahmenordnungen machen eine stete Anpassung dieses Regelwerks notwendig. Darunter haben bei den Überarbeitungen der vergangenen Jahre Übersichtlichkeit, Vollständigkeit und Einheitlichkeit im Sprachgebrauch gelitten. Daher wird die Zuchtordnung nun in einer grundlegend überarbeiteten Version zur Abstimmung vorgelegt. Diese Version stimmt inhaltlich mit der aktuell gültigen Fassung überein – lediglich notwendige Anpassungen an übergeordnete Rahmenordnungen wurden vorgenommen. Die restlichen Überarbeitungen zielen rein auf eine übersichtlichere Gliederung sowie auf die Verwendung eindeutiger, einheitlicher Begrifflichkeiten ab. Diese Anpassungen jeweils einzeln zur Abstimmung zu bringen, wäre weder der Übersichtlichkeit noch dem Zeitbudget eines Abstimmungsverfahrens zuträglich.

Antrag 2021-31: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 8.1.7 wie folgt:

8.1.7 Bei mehr als acht Welpen muss der Zuchtwart innerhalb der ersten drei Lebenswochen den Wurf besichtigen. Die Besichtigung

ist schriftlich auf einem separaten Wurfbesichtigungsbogen zu bestätigen. *Bei Züchtern, die bereits mehr als drei Mal Würfe mit mehr als acht Welpen ohne Beanstandungen aufgezogen haben, kann diese Vorgabe entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Landeszüchtwart.* Die endgültige Wurfabnahme soll, wie bei allen anderen Würfen, zwischen der vollendeten achten und der zwölften Woche nach dem Wurfstag stattfinden.

Begründung: Erfahrungsgemäß sind langjährige Züchter meistens sehr gut in der Lage, auch Würfe mit mehr als acht Welpen kompetent aufzuziehen. In solchen Fällen sollte es die Möglichkeit geben, nach Einschätzung durch den jeweiligen Landeszüchtwart dem Züchter diese zusätzlich anfallenden Kosten zu ersparen. Außerdem: Anpassung der Frist zur Wurfabnahme (redaktionelle Änderung „alte ZO“).

Der Antrag ist hervorgegangen aus der Arbeitstagung der (Landes-)Zuchtwarte am 05.01.2020.

Antrag 2021-32: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 7.1. wie folgt:

7.1. Zur Abnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Bei Züchtern, die ihren ersten oder zweiten Wurf im DWZRV züchten, ist zusätzlich eine weitere Wurfbesichtigung zwischen der dritten und sechsten Lebenswoche der Welpen obligatorisch. Der Zuchtwart kann dazu auch unangemeldet in der Zuchtstätte erscheinen. ~~Der Wurf soll zwischen der vollendeten achten und zwölften Woche nach dem Wurfstag besichtigt werden.~~ Die endgültige Wurfabnahme soll bei allen Würfen zwischen der vollendeten achten und der zwölften Woche nach dem Wurfstag liegen. Der Zuchtwart ...

Begründung: Bei noch unerfahrenen Züchtern ist eine stärkere Präsenz von Zuchtverantwortlichen häufig von Nutzen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Rat eines Zuchtwarts für Neuzüchter besonders wichtig, und unerwünschte Entwicklungen könnten frühzeitig erkannt und gebremst werden.

Der Antrag ist hervorgegangen aus der Arbeitstagung der (Landes-)Zuchtwarte am 05.01.2020.

Antrag 2021-33: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 3.1.7. wie folgt:

3.1.7 Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte von Hunden, die den vom DWZRV betreuten Rassen angehören, sind dem zuständigen Landeszüchtwart sowie dem Zuchtbuchamt jeweils innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Deckakt bzw. *dem Wurfstag* schriftlich zu melden; instrumentelle Besamung ist auf der Deckbescheinigung einzutragen. *Die vorläufige Wurfmeldung muss beinhalten: Name der Zuchtstätte, Name des Züchters, Rasse, Decktag, Name und Zuchtbuchnummer der Eltern-tiere, Wurftag, Anzahl der gefallenen Welpen getrennt nach Rüden und Hündinnen, Angabe zur Schnittenbindung, falls zutreffend.*

Begründung: Vereinheitlichung der Vorgehensweise und Information der DWZRV-Züchter über die einzuhaltenden Wege. Außerdem Korrektur fehlerhafter Begriffe (redaktionelle Änderung).

Antrag 2021-34: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 3.1.7. wie folgt:

3.1.7 Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte von Hunden, die den vom DWZRV betreuten Rassen angehören, sind dem zuständigen Landeszüchtwart sowie dem Zuchtbuchamt jeweils innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Deckakt bzw. *dem Wurfstag* schriftlich zu melden; instrumentelle Besamung ist auf der Deckbescheinigung einzutragen. *Alle Deckmeldungen werden zeitnah auf der Homepage des DWZRV und im Verbandsorgan veröffentlicht.*

Begründung: Für einen Zuchtverein ist die zeitnahe Information über das aktuelle Zuchtgeschehen essentiell. Für Mitzüchter und Rasseinteressierte ist es wichtig, einen aktuellen Überblick über das Zuchtgeschehen zu erhalten. Nur so können Züchter ihre eigenen Aktivitäten anpassen / abstimmen und sich einen Überblick über Fruchtbarkeit, Tragezeiten etc. anderer Rassevertreter verschaffen. Der Antrag ist hervorgegangen aus der Arbeitstagung der Zuchtkommissionsmitglieder am 04.01.2020.

Antrag 2021-35: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 3.1.7. wie folgt:

3.1.7 Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte von Hunden, die den vom DWZRV betreuten Rassen angehören, sind dem zuständigen Landeszüchtwart sowie dem Zuchtbuchamt jeweils innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Deckakt bzw. *dem Wurfstag* schriftlich zu melden; instrumentelle Besamung ist auf der Deckbescheinigung einzutragen. *Alle Wurfmeldungen werden zeitnah auf der Homepage des DWZRV und im Verbandsorgan veröffentlicht.*

Begründung: Für einen Zuchtverein ist die zeitnahe Information über das aktuelle Zuchtgeschehen essentiell. Für Mitzüchter und Rasseinteressierte ist es wichtig, einen aktuellen Überblick über das Zuchtgeschehen zu erhalten. Nur so können Züchter ihre eigenen Aktivitäten anpassen / abstimmen und sich einen Überblick über Fruchtbarkeit, Tragezeiten etc. anderer Rassevertreter verschaffen.

Der Antrag ist hervorgegangen aus der Arbeitstagung der Zucht-kommissionsmitglieder am 04.01.2020.

Antrag 2021-36: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 3.1.7. wie folgt:

3.1.7 Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte von Hunden, die den vom DWZRV betreuten Rassen angehören, sind dem zuständigen Landeszüchtwart sowie dem Zuchtbuchamt jeweils innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Deckakt bzw. dem *Wurfstag* schriftlich zu melden; instrumentelle Besamung ist auf der Deckbescheinigung einzutragen. *Deckakte und Würfe, bei denen die Vorgaben der DWZRV-Zuchtordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, werden erst nach endgültiger Klärung und Vervollständigung der Unterlagen auf der Homepage des DWZRV und im Verbandsorgan veröffentlicht.*

Begründung: Mit der Veröffentlichung von Deck- und Wurfmeldungen informiert der DWZRV über Zuchtvorhaben und bewirbt Würfe seiner Züchter. Welpen-Interessenten und Mitzüchter müssen sichergehen können, dass die veröffentlichten Zuchtaktivitäten dem Reglement des DWZRV/VDH entsprechen, da dies ein Qualitätsmerkmal der kontrollierten Hundezucht darstellt.

Der Antrag ist hervorgegangen aus der Arbeitstagung der Zucht-kommissionsmitglieder am 04.01.2020.

Antrag 2021-37: Vorstand

Streichung von Ziffer 9.18.2 der ZO (alt):

Ins Ausland verkaufte Hunde benötigen ein Export-Pedigree zur Eintragung in ein ausländisches Zuchtbuch. Der Züchter sendet die Originalahnentafel unter Angabe des Verkaufsdatums und der Anschrift des Käufers, an die Geschäftsstelle des DWZRV, mit der Bitte um Ausstellung eines Export-Pedigrees. Der DWZRV leitet die Originalahnentafel zur Ausstellung der Export-Ahnentafel an den VDH weiter.

Begründung: Der vom VDH beim DWZRV geforderte Betrag für die Ausstellung eine Auslandsanerkennung entspricht genau dem Betrag, den der DWZRV aktuell den Mitgliedern dafür in Rechnung stellt. Für eine unentgeltliche Bearbeitung ist der erforderliche Arbeitsaufwand für die Geschäftsstelle jedoch zu groß. Da der VDH Export-Pedigrees auch auf direkte Anfrage der Mitglieder erstellt und der DWZRV ansonsten eine zusätzliche Bearbeitungspauschale erheben müsste, sollen zukünftig keine Auslandsanerkennungen mehr von der DWZRV-Geschäftsstelle bearbeitet werden.

Antrag 2021-38: LG Weser-Ems

Änderung zur ZO (alt) in Ziffer 17. wie folgt:

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Eintragung beim Amtsgericht Duisburg Veröffentlichung im Verbandsorgan „Unsere Windhunde“ bzw. auf der Homepage des DWZRV in Kraft.

Begründung: Dass die Zuchtordnung und die DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen Bestandteil der Satzung des DWZRV sind, erschwert nur die Arbeit des Vorstands. Jede Änderung in diesen beiden Ordnungen muss im Vereinsregister eingetragen werden. Das kostet nicht nur Zeit, sondern auch Geld.

Antrag 2021-39: LG Baden-Württemberg

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer III.8 Abs. 3 wie folgt:

Für einen Hund, der vier CACC(DWZRV) in einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten erworben hat, kann der Eigentümer die Zuerkennung des Titels beim DWZRV beantragen. Für zwei der vier geforderten CACC (DWZRV) können ersatzweise jeweils zwei Res. CACC in ein CACC umgewandelt werden. Der Titel „Deutscher Coursingchampion DWZRV“ ist eintragungsfähig in der Ahnentafel. Er berechtigt aber nicht zur Meldung in die Championklasse bei Ausstellungen und dem Namen des Hundes darf nicht „Ch.“ vorangestellt werden.

Ein CACC(DWZRV) kann nur auf einem Leistungscoursing erworben werden. Das CACC/Res CACC wird vergeben, wenn mindestens 2 Hunde pro Rasse am Start sind. Eine getrennte Vergabe nach Geschlechtern ist nur dann möglich, wenn mindestens 3 Hunde jeden Geschlechts der Rasse am Start sind.

Ein CACC können Hunde erhalten, denen im Hundepass die bestätigte Wertnote "vorzüglich" in der Erwachsenenklasse von einer Ausstellung in Deutschland zuerkannt wurde. Ein bestätigtes Vorzüglich im Hundepass muss am Veranstaltungstag vorliegen.

...

Begründung: Wenn jemand mit einem Hund Dt. Coursing-Champion werden will, muss dieser Hund vorab in Deutschland ausgestellt werden. Ausländische Ausstellungen werden nicht anerkannt. Diese Regelung ist eine Anpassung analog zu den Vergabebedingungen in anderen Europäischen Ländern: z.B. Schweiz, Belgien, Österreich, Slowenien, NL: Hier gilt ebenfalls nur ein Ausstellungsergebnis aus dem jeweiligen Land. Die nationalen Ausstellungen und der Titel Dt. Coursing-Champion werden dadurch aufgewertet.

Antrag 2021-40: LG Nordrhei-Westfalen

Änderung der Bedingungen zur Teilnahme an VDH-Titelrennen:

Es sind zur Teilnahme an VDH-Titelrennen keine Rennen als Qualifikation notwendig. Der Hund muss im Besitz einer gültigen Rennlizenz sein.

Wird ein Hund zwischen Meldeschluss und Titelrennen disqualifiziert, darf er ebenfalls bei diesem Titelrennen nicht starten, auch wenn die Disqualifikation keine Sperre nach sich zieht.

Ort, Termin und Ausrichter von Titelrennen werden vom VDH-Rennausschuss festgelegt. Aufgrund der Änderung der Teilnahmebedingungen an VHD-Titelrennen, kann es zu hohen Teilnehmerzahlen kommen, deshalb sollte der ausrichtende Verein bereit sein, das Rennen evtl. über 2 Tage zu ziehen, wenn es die Meldezahlen erforderlich machen.

Die Änderung der Bedingung könnte eine vorübergehende Regelung bis zur Beendigung der Corona-Pandemie und Wiederaufnahme des Rennbetriebs wie vor der Corona-Krise sein.

Auch könnte es auf den Coursing-Bereich ausgeweitet werden, denn in diesem Bereich wird es ja voraussichtlich dieselben Probleme geben.

Begründung: In 2020 haben, aufgrund der Corona-Pandemie, lediglich 9 Rennen in Deutschland stattgefunden, in der Zeit von Juli bis Oktober. In „normalen“ Jahren finden allein in Deutschland über 30 Rennen statt. Auch in den Nachbarländern waren die Zahl und der Zeitraum der Rennen in 2020 ähnlich.

Junghunden war es in 2020 daher kaum möglich, an Rennen teilzunehmen. Für Hündinnen kann es u. U. sogar, aufgrund von Läufigkeit, unmöglich gewesen sein.

Auch die Erlangung einer Rennlizenz und damit der Voraussetzung an einem Rennen überhaupt teilnehmen zu können, war u. U. schon schwierig, da aufgrund der Corona-Pandemie auch vielerorts ein ganzjähriger Trainingsbetrieb nicht möglich war.

Auch für 2021 ist noch nicht abzusehen, ob Rennen nicht kurzfristig wieder abgesagt werden müssen.

Die VDH-Titelrennen sind auch ein Maßstab für die Nominierung zur EM/WM und ohne eine Möglichkeit zur Teilnahme an den Titelrennen, verringern sich auch die Chancen auf eine Nominierung.

Der DWZRV sowie der VDH haben an anderer Stelle schon auf die besonderen Umstände für Junghunde reagiert, indem dort die Bedingungen zur Erlangung des Jugendchampions angepasst wurden. Es wäre auch im Renn- sowie Coursingbereich wichtig, hier eine Anpassung vorzunehmen und auf die besonderen Bedingungen zu reagieren.

Antrag 2021-41: Vorstand

Änderung der DWZRV-Ausstellungsordnung wie folgt:

1.8 Spezialausstellungen sind bis zum 01. Dezember des Vorjahres vor dem Ausstellungstermin beim Ausstellungsbeauftragten zu beantragen, ...

Begründung: Da die Sonderleiter jetzt nicht mehr nur 4 Wochen, sondern fast ein Jahr Zeit haben, Richter einzuladen hat der/die Ausstellungsbeauftragte etwas mehr als die 9 Tage Zeit, den Ausstellungskalender zu erstellen, ihn durch die Sonderleiter prüfen zu lassen, um ihn dann traditionsgemäß Weihnachten zu veröffentlichen.

Antrag 2021-42: Vorstand

Änderung der DWZRV-Ausstellungsordnung wie folgt:

1.11 Es ist ein Katalog anzufertigen, der folgende Angaben enthalten muss: Veranstalter, Ausrichter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Beginn, Tagesplan, Ringeinteilung mit Angabe der Rassen, Richter, Schreiber und Ordner, Richter für die Wettbewerbe, Vergaberegeln für Titel und Anwartschaften, Vergaberegeln für Ehrenpreise, Hinweis auf VDH-Zugehörigkeit des DWZRV, das Mindestalter und Berechtigung für die jeweiligen Klassen. Der Katalog ist entsprechend den Rassen aufzugliedern. Innerhalb der Rassen ist die Aufteilung in Rüden/Hündinnen und entsprechend der Klasseneinteilung vorzunehmen. Der Katalog muss für jeden Hund folgende Angaben enthalten (in nachstehender Reihenfolge): Name des Hundes, vollständige Zuchtbuch-Nummer, Wurfdatum, eintragungsfähige Titel, Eltern des Hundes (ohne ZB-Nummer), Name des Züchters, *Name und Wohnort des Eigentümers*. Die Aufnahme von ...

Begründung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte nicht mehr die vollständige Anschrift veröffentlicht werden.

Antrag 2021-43: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der DWZRV-Ausstellungsordnung wie folgt:

1.10 Zur geplanten ...

1.11 Es ist sicherzustellen, dass die Mehrzahl, mindestens aber 50 %, der in einer Landesgruppe in einem Kalenderjahr durchgeführten Ausstellungen von DWZRV-Spezialrichtern gerichtet wird.

1.12 Es ist ein Katalog anzufertigen, der ...

1.13 ...

Begründung: Der DWZRV verfügt über gut ausgebildete und langjährig erfahrene Richter, die häufiger auf Spezialausstellungen eingesetzt werden sollten. Gleichzeitig muss der DWZRV dafür Verantwortung tragen, weitere Spezialrichter im DWZRV auszubilden.

Antrag 2021-44: Vorstand

Ergänzung der DWZRV-Ausstellungsordnung wie folgt:

2.7 Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung. Eine Haftung für den rechtzeitigen Eingang der Meldungen wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen.

Für Spezialausstellungen werden in der Regel keine Meldebestätigungen ausgestellt. *Bei Onlinemeldung (Ausstellung e) hat der Sonderleiter eine Bestätigung zu versenden.* Die Bestätigung des Eingangs der Onlinemeldung auf dem Server des DWZRV ist als Meldebestätigung *nicht* ausreichend.

Begründung: Es ist mittlerweile normal, dass die Onlinemeldungen nicht mehr bestätigt werden, die Bestätigung des DWZRV wird allgemein bereits jetzt anerkannt und ist ausreichend.

Antrag 2021-45: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der DWZRV-Ausstellungsordnung wie folgt:

Einführung einer Zahnstand-Karte (in Ziffer 3 der Ordnung):

Bei den Ausstellungen soll die Zahnkontrolle für Hunde von DWZRV-Mitgliedern ab der Zwischenklasse durch die Vorlage einer Zahnstand-Karte ersetzt werden. Die Zahnstand-Karte enthält im Gegensatz zum Hundepass nur Angaben über Rasse, Geschlecht, den festgestellten Zahnstand und zur Identifizierung die Chip-Nr.. Sie kann in der Geschäftsstelle gegen Zahlung einer Gebühr bestellt werden.

Der Zahnstand muss von einem DWZRV-Richter eingetragen werden. Dies kann am Tag einer Ausstellung (nicht während des Richtens) oder bei einer Körperveranstaltung stattfinden. Das Mindestalter für die Eintragung beträgt 15 Monate.

Die DWZRV-Gebührenordnung muss ebenfalls entsprechend ergänzt werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die JHV, Vorschlag: 5,00 € (inkl. MwSt.).

Begründung: Die Richter haben aus hygienischen Gründen Bedenken, die Zahnkontrolle bei den Ausstellungen durchzuführen. Der Hundepass enthält den Namen des Hundes und des Besitzers, so dass dieser nicht als Beleg im Ausstellungsring genommen werden kann. Für die meisten Hunde ist es auch spannender den Chip auszulesen, als wenn ihm ins Maul gefasst wird.

Antrag 2021-46: LG Baden-Württemberg

Änderung der Gebührenordnung wie folgt:

- bei Vorlage entsprechender Nachweise erhalten Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner *auf Antrag* (Nachweis jedes Jahr erforderlich) eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H.

Begründung: Bei den Austritten aus dem DWZRV sind häufig auch Menschen dabei, die sich in Rente befinden. In persönlichen Gesprächen haben viele die geänderte Finanzsituation als einen der Austrittsgründe genannt. Bisher wurde in Einzelfällen auf Antrag beim Geschäftsführenden Vorsitzenden eine Beitragssenkung genehmigt. Durch diese Ergänzung ist die Möglichkeit der Beitragsermäßigung für Rentner klar geregelt und soll dazu dienen, das Mitglied für den Verband nicht zu verlieren.

Der Antrag wurde von der LG 03 BaWü schon einmal für die JHV 2017 eingereicht, bei der JHV aber wieder zurückgezogen, da diese Vorgehensweise als gängige Praxis erklärt wurde. Anlässlich der Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2019 wurde die derzeitige Handhabung seitens des Kassenprüfers moniert. Daher zur Klarstellung dieser Antrag.

Antrag 2021-47: Vorstand

Ergänzung der Gebührenordnung um die Fördermitgliedschaft wie folgt:

Fördermitglied

Jahresbeitrag 35,00 EUR
Aufnahmegebühr (einmalig) 10,00 EUR

Begründung: Bei Zustimmung zur Aufnahme der Fördermitgliedschaft in die Satzung ist die Gebührenordnung entsprechend zu erweitern.

Antrag 2021-48: Vorstand

Änderung der Gebührenordnung wie folgt:

- Ausstellung Zertifikat Gebrauchshundeklasse 10,00 EUR

Begründung: Auf der JHV 2019 wurde im Rahmen des Antrags 78 auch die kostenlose Beantragung des Zertifikats für die Gebrauchshundeklasse beschlossen.

Allerdings zahlt der DWZRV für die Ausstellung des Zertifikats an den VDH eine Gebühr von derzeit EUR 6,- plus den Versand durch den DWZRV an das Mitglied. Um nicht weiterhin dem DWZRV die Kosten aufzuerlegen, bitten wir um Änderung für das Zertifikat in der aktuellen Gebührenordnung.

Antrag 2021-49: Vorstand

Änderung der Gebührenordnung gem.-Zuchtordnung wie folgt:

Entfall der Gebühren für die Ausstellung eines Export-Pedigrees für Mitglieder

Begründung: Aufgrund des Antrages 45 zur Löschung der Ziffer 9.18.2 der ZO (alt) muss der Kostenpunkt in der Gebührenordnung entfallen.

Antrag 2021-50: Vorstand

Ergänzung der Gebührenordnung gem.-Zuchtordnung wie folgt:

- Zuchtzulassung Hunde von Nichtmitgliedern 20,00 EUR

Begründung: Mitglieder benötigen für die Zuchtzulassung unter anderem einen Hundepass, Kosten 10 Euro. Nichtmitglieder erhalten keinen Hundepass, somit entstehen momentan neben den Kosten der Körperveranstaltung keinen weiteren Kosten für Nichtmitglieder. Da Mitglieder besser gestellt werden sollten als Nichtmitglieder, ergeht der Antrag auf Aufnahme der Gebühr für die Zuchtzulassung der Hunde bei Nichtmitgliedern.

Antrag 2021-51: Vorstand

Ergänzung der Gebührenordnung und Geldbußen-Rahmenordnung gem.-Zuchtordnung wie folgt:

- zu spätes Wurfmeldung 30,00 EUR

Begründung: Gemäß DWZRV-Zuchtordnung(alt) Abschnitt 7.8 gilt: „Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte sind dem zuständigen Landeszüchtwart jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden.“

Für zu spät eingegangene Deckmeldungen wird gemäß Gebührenordnung pro Woche eine Gebühr von 30 Euro berechnet.

Bis jetzt fallen für zu spät eingereichte Wurfmeldungen hingegen keine Strafgebühren an. Im Sinne einer zeitnahen Dokumentation des Zuchtgeschehens im DWZRV ist die unmittelbare Information über beide Vorgänge unabdingbar – und eine Fristüberschreitung sollte auch gebührentechnisch gleichbehandelt werden.

Antrag 2021-52: Vorstand

Änderung der Gebührenordnung und Geldbußen-Rahmenordnung gem.-Zuchtordnung wie folgt:

Streichung:

- Zucht ohne vorliegende PRA
(falls für Zucht erforderlich): 250,00 EUR

- Zucht ohne HD-Untersuchung beim Irish Wolfhound: 250,00 EUR

- Zucht ohne DNA-Untersuchung
(falls gemäß ZO erforderlich): 250,00 EUR

Hinzufügen:

- *Fehlende Herzuntersuchung gemäß ZO bei Zuchtverwendung bei Afghanischem Windhund, Irish Wolfhound, Saluki und Silken Windsprite pro Elterntier:* 500,00 EUR

- *Fehlende sonstige Gesundheitszeugnisse oder DNA-Tests bei Zuchtverwendung für alle Rassen pro Elterntier (falls gemäß ZO erforderlich):* 250,00 EUR

Begründung: Zusammenfassung der einzeln aufgeführten Gesundheitszeugnisse, um die Gebührenordnung übersichtlicher zu gestalten.

Hinzufügen von „pro Elterntier“ zur Verdeutlichung, dass die erhöhten Gebühren pro Elterntier anfallen.

Ergänzung der Rasse Silken Windsprite unter dem Punkt „Herzuntersuchung“, da eine solche auch für diese Rasse gemäß DWZRV-Zuchtordnung vorgeschrieben ist.

Antrag 2021-53: LGen Baden-Württemberg, Hessen/Thüringen, Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Ergänzung des DWZRV-Gesundheitsfragebogens wie folgt:

Bisher ist auf der letzten Seite des Fragebogens vermerkt: „Die in dieser Umfrage erhobenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.“

Hinzuzufügen ist:

„Die Daten werden ausschließlich für den DWZRV erhoben und nur durch Mitglieder des DWZRV ausgewertet. Eine Weitergabe der Daten und/oder der hieraus gewonnenen Erkenntnisse an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person bzw. des Eigentümers des betroffenen Hundes.“

Begründung: Hier geht es um das allgegenwärtige Thema Datenschutz.

Seit einiger Zeit erhebt der DWZRV Daten über den Gesundheitszustand unserer Hunde, um daraus fundierte zuchtstrategische Entscheidungen treffen zu können. Dies erfolgt über den DWZRV-Gesundheitsfragebogen, der von dem Eigentümer für jeden Windhund einzeln auszufüllen ist. Vorhandene tierärztliche Atteste, Befundbögen oder offizielle Auswertungen, z. B. des Collegium Cardiologicum (CC) oder des Dortmunder Kreises (DOK) sind als Anlagen erwünscht.

Bisher ist auf der letzten Seite des Fragebogens lediglich ein Hinweis auf „vertrauliche Behandlung“ vermerkt.

Antrag 2021-54: Vorstand

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen, dass sich der DWZRV-Vorstand unter Einbeziehung seiner Fachgremien (z. B. DWZRV Zuchtrichterausschuss) um die nationale Anerkennung der Hunderasse „Silken Windhound“ beim Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) bemüht.

Begründung: Der DWZRV wurde erneut von einer Gruppe deutscher Silken Windhound-Züchter um Unterstützung bei dem Antrag auf nationale Anerkennung beim VDH ersucht. Dieses Vorhaben bestand bereits 2014, damals wurde jedoch dem Silken Windsprite seitens des VDH der Vorzug gegeben. Nun möchte die besagte Personengruppe erneut die nationale Anerkennung der Silken Windhounds vorantreiben, welche im Falle eines Erfolgs vom DWZRV züchterisch betreut werden sollen. Die Interessenten versprechen sich davon eine Steigerung der Popularität ihrer Hunderasse sowie die Möglichkeit, mit ihren Hunden an Windhundsport und Ausstellungen teilzuhaben.

Die Rasse Silken Windhound ist trotz ihrer genetischen Nähe zum Silken Windsprite eine eigenständige Rasse, die bereits seit mehr als 35 Jahren in den USA gezüchtet wird und deren Zuchtbuch vor 20 Jahren geschlossen wurde. Die stetig steigenden Welpenzahlen bei der Rasse Silken Windsprite seit deren Anerkennung haben deutlich aufgezeigt, dass es Nachfrage für mittelgroße, langhaarige Windhunde gibt – insbesondere seitens eines Klientels, welches sich möglicherweise für die „klassischen“ Windhunde nicht auf Anhieb interessiert hätte. Daher wären auch die Silken Windhounds gewiss eine Bereicherung für den DWZRV, hingegen keine „Bedrohung“ für bereits anerkannte Windhundrassen.

Inhalt Zuchtordnung - überarbeitet

- § 1 Aufgabe und Zuchtziel
- § 2 Zuchtbuch und Register
- § 3 Rechte und Pflichten von Züchtern / Eigentümern von Deckrüden
- § 4 Erteilung der Zuchtgenehmigung, Schutz des Zwingernamens
- § 5 Zuchtzulassung
- § 6 Zuchtverfahren / Zuchtmaßnahmen
- § 7 Zuchtware/Wurfabnahme
- § 8 Ergänzende Bestimmungen
 - 1. Schonfristen, Wurfstärke
 - 2. Kaiserschnitte
 - 3. Mehrfachbelegung
 - 4. Elternschaftsnachweis
- § 9 Zuchtlenkung, Zuchtkontrolle, Funktionäre
- § 10 Ausnahmen, Sondergenehmigungen
- § 11 Ahndung von Verstößen
- § 12 Gebühren
- § 13 Änderungen
- § 14 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 15 Teilnichtigkeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen und mitgemeint.

§ 1 Aufgabe und Zuchtziel

- 1.1 Der Deutsche Windhundzucht- und Rennverband (DWZRV) verschreibt sich im Einklang mit den Grundsätzen des Tierschutzes der Zucht gesunder, sozialverträglicher, langlebiger, typvoller Rassehunde, die von ihrer Veranlagung her ihr Dasein mit einer hohen Lebensqualität verbringen können. Auch die Zuchtordnung dient dieser Zielsetzung. Der DWZRV kümmert sich zudem um tierschutzrelevante Lebensbedingungen für die in seinem Geltungsbereich gezüchteten, ins Zuchtbuch eingetragenen oder ins Anhangsregister aufgenommenen Tiere. Vom DWZRV werden zurzeit zweiundzwanzig Rassen betreut, deren spezifische Zuchtziele durch die Rassestandards der Fédération Cynologique Internationale (FCI) bzw. des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) festgelegt sind.
- 1.2 Zum Erreichen wichtiger Zuchtziele und zur Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtstrategien, Zuchtprogramme, Zuchtpläne und Anpaarungsregeln festgelegt und umgesetzt werden.
- 1.3 Das Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für die Mitglieder des DWZRV als Rahmenordnungen verbindlich.

§ 2 Deutsches Windhundzuchtbuch und Register

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Eintragung eines Hundes ins Deutsche Windhund-Zuchtbuch (DWZB) und einer Aufnahme eines Hundes ins Register, das als Anhang des Deutschen Windhund-Zuchtbuchs geführt wird. Hunde, die ins Zuchtbuch eingetragen sind, haben eine Ahnentafel. Hunde, die ins Register aufgenommen sind, haben eine Registrierbescheinigung. Das Zuchtbuch bietet eine wichtige Grundlage für die Zucht, da sich durch die fortlaufenden Eintragungen die Ahnenreihen sowie die Nachkommenschaft der zur Zucht verwendeten Tiere verfolgen lassen. Das Zuchtbuch soll ein Nachschlagewerk für den Züchter sein und ihm in Verbindung mit den Körergebnissen, Ausstellungsbewertungen und anderen zuchtrelevanten Informationen bei der Zusammenstellung seiner Zuchtpaare helfen.

2.1 Zuchtbuch

- 2.1.1 Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Mitgliedern des DWZRV nach Maßgabe dieser Zuchtbestimmungen gestattet. Anderen VDH-Mitgliedsvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, ist das DWZB in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Personen, die weder Mitglied im DWZRV sind noch anderen vom Verband für das Deutsche Hundewesen anerkannten Verein angehören, die die Rasse betreuen, für die sie das Zuchtbuch in Anspruch nehmen wollen, gestattet, sofern der Vorstand dem auf Antrag der Körkommission zustimmt und sie sich vertraglich dazu verpflichten, Hunde ausschließlich nach den Zuchtbestimmungen des DWZRV zu züchten (Betreuungsvertrag).
- 2.1.2 Eintragungsfähig ist jeder rein gezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis der FCI oder ihrer Kooperationspartner. Ausländische Hunde und Hunde aus anderen VDH/FCI-Vereinen werden nicht ins DWZB eingetragen, wenn berechtigte Zweifel an der Körfähigkeit der Vorfahren nicht ausgeräumt werden können oder die Ahnen nachweislich nach DWZRV-Bestimmungen nicht körfähig waren. Die Anerkennung von FCI-Ahnentafeln bleibt hiervon unberührt.
- 2.1.3 Alle Namen bei Übernahme und Eintragung von Importen in das Zuchtbuch, die den FCI-Bestimmungen widersprechen, werden zurückgewiesen oder mit einem erklärenden Zusatz eingetragen.
- 2.1.4 In das DWZB eingetragen werden alle im DWZRV-Bereich gefallenen Würfe mit Ausnahme der Würfe, die ins Register aufgenommen werden müssen.
- 2.1.5 Alle Welpen erhalten einen Rufnamen, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss. Ein Rufname darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Er soll gut aussprechbar, kurz und nicht anstößig sein. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters soll in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse. Der Ruf- und Zwingername sollten zusammen nicht mehr als 35 Zeichen umfassen.
- 2.1.6 Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er soll kurz und gut einprägsam sein.
- 2.1.7 Wurfeintragungen enthalten den Zwingernamen, den Namen und Wohnort des Züchters, die Zuchtbuch- und Kennzeichnungsnummer (Chipnummer), den Rufnamen, das Geschlecht, die Haarfarbe, Besonderheiten, Fehler und / oder Zuchtverbote des einzutragenden Hundes, die Abstammung des Wurfes (Eltern und Großeltern mit deren eintragungsfähigen Titeln) und Urgroßeltern (mit Größenangabe bei Whippets und Italienischen Windspielen und Angabe des Championats). Ebenfalls aufgenommen wird der von der zentralen Auswertungsstelle festgestellte HD-Grad bei Rassen, die der Röntgenpflicht unterliegen.

- Gleichfalls werden der PRA-Status und der Herzstatus - soweit bei den Rassen gefordert - eingetragen. Auch der Decktag und der Wurfstag, die Wurfstärke und die Zahl der belassenen und eingetragenen Welpen finden Eingang ins Zuchtbuch.
- 2.1.8 Bei den Einzeleintragungen ist zu unterscheiden zwischen Importen mit vollständigen FCI-Ahnentafeln und nachgewiesenen Direktimporten aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen Azawakh, Saluki und Sloughi, deren Erscheinungsbild und Verhalten den im Standard festgelegten Rassemerkmalen entsprechen. Für beide Gruppen von Hunden kann das Zuchtbuchamt einen genauen Herkunftsnachweis verlangen. Für Letztgenannte ist eine zustimmende Phänotyp-Beurteilung durch zwei für die entsprechende Rasse zugelassene DWZRV-Richter anlässlich einer DWZRV-Veranstaltung notwendige Bedingung für eine Eintragung ins DWZB. Diese Eintragung ist notwendige Bedingung für eine Zuchtverwendung dieser Tiere.
- 2.1.9 Hunde, die nicht bereits in ihrem Heimatland mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet, worden sind, können nur dann in das DWZB übernommen werden, wenn sie nachträglich gekennzeichnet worden sind.
- 2.1.10 Zur Phänotyp-Beurteilung können Direktimporte aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen Azawakh, Saluki und Sloughi, für die eine Eintragung ins Zuchtbuch angestrebt wird, nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens 15 Monate alt und gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Außerdem muss für diese Hunde vor der Ausstellung einer Importahnentafel ein DNA-Fingerprint nach ISAG 2006 beim Zuchtleiter vorgelegt werden.
- 2.2 Ahnentafeln**
- 2.2.1 Ahnentafeln werden ausschließlich vom Zuchtbuchamt ausgestellt und bleiben Eigentum des Zuchtbuchamtes. Selbstanfertigungen sind nicht gestattet und ziehen eine dauerhafte Zuchtbuchsperrung nach sich. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen und vom Zuchtbuchführer beglaubigt ist. Die Ahnentafel muss eigenhändig vom Züchter – oder bei einer Zuchtgemeinschaft von allen Züchtern – unterschrieben werden. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Ahnentafeln sind Urkunden im rechtlichen Sinn. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder auf sonstige Art missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.
- 2.2.2 Besitzrecht an der Ahnentafel haben die Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer des Hundes. Der rechtmäßige Besitz des Hundes und damit auch an der Ahnentafel geht dem Recht des Eigentümers während der vertraglich vereinbarten Zeit einer Zuchtmiete und während der Dauer eines Pfandverhältnisses vor.
- 2.2.3 Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus dieser selbst oder aus entsprechenden Verträgen, so kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
- 2.2.4 Das Zuchtbuchamt kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.
- 2.2.5 Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und vom Zuchtbuchamt eingezogen.
- 2.2.6 Alle gefallenen Würfe müssen in die Ahnentafel und den DWZRV-Hundepass der Zuchthündin vom Zuchtbuchamt eingetragen werden.
- 2.2.7 Der Züchter ist verpflichtet, die Ahnentafel nach Erhalt dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Den Eigentumswechsel hat der abgebende Eigentümer einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Das Datum des Eigentumswechsels ist ebenfalls einzutragen.
- 2.2.8 Ins Ausland verkaufte Hunde benötigen eine Auslandsanerkennung der Ahnentafel („Export-Pedigree“) zur Eintragung in ein ausländisches Zuchtbuch. Der Züchter sendet dazu die Originalahnentafel mit der Bitte um Ausstellung eines Export-Pedigrees unter Angabe des Verkaufsdatums und der Anschrift des Käufers an die Geschäftsstelle des VDH.
- 2.2.9 Ahnentafeln können vom Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes beziehungsweise der Ungültigkeit der Urschrift in den Bekanntmachungen des Zuchtbuchamtes in der Verbandszeitschrift und nach Ablauf der Einspruchsfrist erstellt das Zuchtbuchamt nach sorgfältiger Prüfung des Antrages eine Zweitschrift der Ahnentafel.
- 2.2.10 Bei Vorlage eines Elternschaftgutachtens aufgrund von DNA-Typisierung beider Elternteile und des Welpen kann die Ahnentafel den Aufdruck: „Aufgrund einer DNA-Untersuchung wird die Stimmigkeit der Elternschaft bestätigt.“ erhalten. Die Bestätigung wird nur auf Antrag vorgenommen und ist gebührenpflichtig.
- 2.2.11 Nachkommen aus einer Verpaarung, bei der beide Elternteile mit Prädikat gekört sind, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck „Schönheits- und Leistungs-Zucht (S+L-Zucht)“. Das Zuchtbuchamt kann weitere Eintragungen in Ahnentafeln (Auslese oder Prädikate) vornehmen, die dem Zuchtziel des DWZRV dienen.
- 2.2.12 Hunde mit vollständiger Ahnenreihe erhalten Ahnentafeln mit einem gelben Jagdhorn.
- 2.2.13 Direktimporte aus nicht-zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rasse Azawakh, Saluki und Sloughi erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung Ahnentafeln mit einem grünen Jagdhorn. Deren Nachkommen mit nicht bis zur dritten Generation vollständigen Ahnenreihen erhalten ebenfalls Ahnentafeln mit einem grünen Jagdhorn. Die Zuchtbuchnummer wird mit „Imp.“ sowie dem Stand der Generationenfolge gekennzeichnet.
- 2.3 Register**
- 2.3.1 Für Registrierbescheinigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ahnentafeln analog zu Ziffer 2.2.1 – 2.2.11.
- 2.3.2 Die Registrierbescheinigung für Hunde mit Register 0-Status enthält den Aufdruck „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken und zur Teilnahme am Sportbetrieb“.
- 2.3.3 Das Register kann nur von in Deutschland lebenden Personen benutzt werden. Der Nachweis des Wohnsitzes ist zwingend erforderlich.
- 2.3.4 In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom DWZRV/VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung durch zwei vom DWZRV ausgebildete Richter, die für diese Rasse zugelassen sind, anlässlich einer Veranstaltung des DWZRV mit positivem Ergebnis eingetragen werden.
- 2.3.5 Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Hunde, deren Vorfahren in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das DWZB übernommen werden.
- 2.3.6 In Zweifelsfällen entscheidet die Körkommission, ob der Hund eingetragen oder registriert werden kann.
- 2.3.7 Zur Phänotyp-Beurteilung können Hunde, für die eine Registrierung angestrebt wird, nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens fünfzehn Monate alt und durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Außerdem muss für diese Hunde vor der Ausstellung einer Registrierbescheinigung, ein DNA-Fingerprint nach ISAG 2006 beim Zuchtleiter vorgelegt werden.
- 2.3.8 Ein Hund mit Register 0-Status kann, wenn zuchtstrategische Aspekte es als sinnvoll erscheinen lassen, durch Beschluss der Körkommission zur Zucht zugelassen werden.
- 2.3.9 Für die vier vom DWZRV betreuten Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz, Silken Windsprite und Taigan, die nicht von der FCI, sondern nur national vom VDH anerkannt sind, wird ein Anhang zum Register eröffnet, in welches diese Hunde eingetragen werden. Dieser Anhang wird deutlich getrennt von den übrigen Einrichtungen des Zuchtbuchs geführt. Auch für diesen Anhang gilt Ziffer 2.3.3.

§ 3 Rechte und Pflichten von Züchtern / Eigentümern von Deckrüden

3.1 Züchter

- 3.1.1 Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer zur Zucht zugelassenen Hündin, die dieser zur Zucht verwendet und am Tag des Belegens und vom Tage des Werfens bis zur vollendeten achten Woche der Welpen und Abnahme des Wurfes durch den Zuchtwart rechtmäßig besitzt.
- 3.1.2 Die Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers erfolgen. Jede Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete – auch ins Ausland - muss durch die Körkommission vor dem Deckakt genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Wer eine belegte Hündin mit schriftlicher Übertragung des Zuchtrechts kauft, braucht diese nicht am Tag des Belegens besessen zu haben. Die Zuchtrechtsverträge einschließlich der Deck-Bescheinigung sind der Wurfmeldung beizufügen.
- 3.1.3 Ein Züchter oder eine Züchtergemeinschaft darf nur an einem Ort im Geltungsbereich des DWZRV züchten. Der Ort muss auf der Zwingerschutz-Urkunde angegeben sein (beim DWZRV gemeldete Adresse). Bei einem Ortswechsel ist die Geschäftsstelle zu verständigen, damit diese nach positiver Zuchtstätten-Abnahme die Verlegung der Zuchtstätte einträgt und die Änderung der Zwingerschutzurkunde veranlasst. Nur an diesem Ort können Würfe aufgezogen und vom Zuchtwart abgenommen werden. Alle Mitglieder der Züchtergemeinschaft sind verpflichtet, die Regeln dieser Zuchtordnung einzuhalten.
- 3.1.4 Bei Aufnahme der Zuchtstätigkeit und nach einer Verlegung einer Zuchtstätte ist vor dem ersten Deckakt die Zuchtstätte durch einen Zuchtwart begutachten zu lassen (Zuchtstätten-Erstbesichtigung). Diese Zuchtstätten-Erstbesichtigung umfasst die gesamte Zuchtstätte (alle Räumlichkeiten oder Zwingeranlagen, die dauernd oder vorübergehend der Haltung von Hunden dienen) sowie die Überprüfung der Haltingsbedingungen aller Hunde der Zuchtstätte anhand der Vorgaben aus den DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen und der Tierschutz-Hundeverordnung.
- 3.1.5 Ein Neuzüchter (Erstzüchter) muss bei der Zuchtstätten-Erstbesichtigung einen Sachkundenachweis vorlegen. Dieser Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn die Teilnahme am DWZRV-Neuzüchterseminar nebst Prüfung nachgewiesen werden kann (Inhalte mindestens: Genetik, Fortpflanzungsbiologie und Welpenaufzucht, DWZRV Regularien). Alternativ Vorlage des „VDH-Züchterzertifikats“, erworben durch die Teilnahme am Kynologischen Basiskurs mit den Modulen „Grundkurs Hundezucht“ und „Grundkurs Zuchtpraxis“ der VDH-Akademie. Andere Seminare sind hinsichtlich ihrer Anerkennung bei der Zuchtleitung abzufragen. Das Versäumnis ist ein Zuchtverstoß, der nach der Gebührenordnung mit einer Gebühr belegt ist.
- 3.1.6 Der Züchter hat die Zuchtbestimmungen zu befolgen und für eine angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen des DWZRV unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen zu sorgen.
- 3.1.7 Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte von Hunden, die den vom DWZRV betreuten Rassen angehören, sind dem zuständigen Landes-zuchtwart sowie dem Zuchtbuchamt jeweils innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Deckakt schriftlich zu melden; instrumentelle Besamung ist auf der Deckbescheinigung einzutragen.
- 3.1.8 Bei einer verspäteten Deckmeldung um mehr als zehn Tage nach dem ersten Deckakt muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint nach ISAG 2006 geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA- Fingerprint nach ISAG 2006 vorliegt) und alle Welpen des Wurfes nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden. Erst nach Abschluss der Elternschaftsbestimmung werden Ahnentafeln ausgestellt.
- 3.1.9 Alle Würfe sind zur Eintragung in das Deutsche Windhund-Zuchtbuch (DWZB) innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfabnahme anzumelden.
- 3.1.10 Es ist ein Zwingerbuch zu führen.
- 3.1.11 Den unter Ziffer 9.2 – 9.6 genannten Amtsträgern ist eine Einsicht in das Zwingerbuch sowie die Besichtigung der Zuchtstätte zu gestatten. Die Gebühren für die erforderlichen Besichtigungen der Zuchtstätte sind vom Züchter nach der geltenden DWZRV - Spesenordnung zu zahlen. Werden bei einer unangemeldeten Zuchtstätten-Kontrolle Mängel nach der Zuchtordnung festgestellt, muss der Züchter die Kosten für diese Zuchtstätten-Kontrolle übernehmen.
- 3.1.12 Die Zucht mit kranken Hunden und nicht reinrassigen Hunden ist zu verhindern. Die Zuchtleitung kann entsprechende Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine erteilte Zuchtzulassung widerrufen.
- 3.1.13 Die Abgabe eines Hundes an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten.
- 3.1.14 Es muss sichergestellt sein, dass jeder Züchter beziehungsweise jede Züchtergemeinschaft für alle Würfe in seiner / ihrer Zuchtstätte die Verantwortung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen trägt. Nach längerer Zuchtpause (mehr als 5 Jahre) muss vor dem nächsten Deckakt eine Zuchtstätten-Besichtigung stattfinden. Gleiches gilt für Mitglieder, die nach züchterischer Tätigkeit in einem anderen Verband ihre Zucht nun im DWZRV fortsetzen wollen.
- 3.1.15 Bei ungewollten Deckakten oder nicht geplanten Würfen liegt die Beweislast, dass es sich dabei um einen nicht vermeidbaren Umstand handelt, beim Züchter. Außerdem muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA-Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfes nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden.
- 3.1.16 Alle Deckakte und Würfe, (auch Windhund-Mischlingswürfe) in DWZRV-Zuchtstätten sind dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Welpen mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet und gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) geimpft werden.

3.2 Eigentümer von Deckrüden

- 3.2.1 Der Eigentümer eines Deckrüden hat eine Liste aller Deckakte zu führen.
- 3.2.2 Der Eigentümer eines Deckrüden hat zu prüfen, ob die zu deckende Hündin zur Zucht verwendet werden darf.
- 3.2.3 Ein Deckrüde darf nicht für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer keinem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören.
- 3.2.4 Der DWZRV geht davon aus, dass das Eigentum und der Besitz am Deckrüden identisch sind.

3.3 Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Die Mindestbedingungen für die Haltung von Hunden sind in einer gesonderten Ordnung (Mindesthaltungsanforderungen) aufgeführt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Ordnung auf alle in ihrem Besitz / Eigentum befindlichen Hunde anzuwenden.

§ 4 Erteilung der Zuchtgenehmigung, Schutz des Zwingernamens

- 4.1 Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:
- die nachgewiesene Sachkunde des Bewerbers
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Beantragung eines Zwingernamenschutzes
 - die Volljährigkeit des Bewerbers
- 4.2 Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
- 4.3 Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername pro gezüchteter Rasse geschützt werden.

- 4.4 Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
- 4.5 Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von 5 Jahren kein neuer Zwingername für die jeweilige Rasse zuerkannt werden.
- 4.6 Zuchtgemeinschaften: Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen ebenfalls eines Mindestalters von 18 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

§ 5 Zuchtzulassung

- 5.1 Jeder im Deutschen Windhund-Zuchtbuch (DWZB) eingetragene oder im Anhang des DWZB registrierte Hund, für den keine Einschränkungen eingetragen sind, ist zur Zucht zugelassen, sofern er angekört ist. Eine zeitlich befristete Körung ist zulässig. Es darf nur mit gesunden, sozialverträglichen Hunden gezüchtet werden. Die Einzelheiten bestimmt die Körordnung, die die Gesundheit, das Verhalten, die Abstammung und den Formwert berücksichtigt.
- 5.2 Im Ausland stehende und nur vorübergehend in den Geltungsbereich dieser Zuchtordnung verbrachte Hündinnen (Zuchtmiete) sind zur Zucht zugelassen, wenn sie nach der Körordnung des DWZRV angekört sind. Der Rüde muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen oder in ein entsprechendes Anhangsregister aufgenommen sein. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des DWZRV aufweist und alle nach der DWZRV-Zuchtordnung geforderten gesundheitlichen Untersuchungen erbracht hat. Die Anerkennung der ausländischen Gesundheitsuntersuchungen ist im Einzelfall mit der Zuchtleitung abzustimmen.
- 5.3 Vor jeder Ankörung ist ein DNA-Fingerprint gemäß ISAG 2006 für den betreffenden Hund nachzuweisen. Mit Vorliegen eines genetischen Fingerabdrucks kann in Zweifelsfällen ein Elternschaftsnachweis erbracht werden. Ein Vaterschaftstest wird so auch bei langfristig gelagertem Spermium möglich.
- 5.4 DWZRV-Mitglieder sind verpflichtet, nur angekörte Rüden oder Hündinnen zur Zucht mit angekört Partnern der gleichen Rasse zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ein genehmigtes Zuchtprogramm etwas anderes vorsieht. Das gilt auch für die Verwendung in anderen Ländern, die der FCI angeschlossen sind. In diesen Ländern gelten für Rüden und Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen des jeweiligen Landes. Von Deckrüden, die im Ausland stehen und im Bereich des DWZRV zum Zuchteinsatz kommen, muss ein genetischer Fingerabdruck nach DNA-Profil ISAG 2006 hinterlegt werden.
- 5.5 Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens 15 Monate alt sein. Eine obere Grenze gibt es für Rüden nicht. Für Hündinnen gelten folgende Mindestalter am Decktag: Podenco Andaluz Pequeno, Podenco Português Pequeno, Italienische Windspiele: 15 Monate, Cirneco dell'Etna, Podenco Andaluz Medio, Podenco Português Medio, Silken Windsprite, Whippet: 18 Monate, alle übrigen Rassen: 22 Monate. Für Hündinnen gelten folgende Höchstalter am Decktag: Irish Wolfhound: letzter möglicher Decktag ist der Tag vor der Vollendung des siebten Lebensjahres (bei einem Geburtstag am 1.4.2000 ist der letztmögliche Decktag der 31.3.2007), alle übrigen Rassen: letzter möglicher Decktag ist der Tag vor der Vollendung des achten Lebensjahres (bei einem Geburtstag am 1.4.2000 ist der letztmögliche Decktag der 31.3.2008).

§ 6 Zuchtverfahren / Zuchtmaßnahmen

6.1 Zuchtverfahren

- 6.1.1 Eine der Grundlagen der Zucht im DWZRV ist die Rassereinheit. Das heißt, dass ohne ein entsprechendes, formell beschlossenes Zuchtprogramm nur Tiere der gleichen Rasse miteinander verpaart werden dürfen.
- 6.1.2 Fremdzucht, Linienzucht, Inzucht und Inzestzucht können voneinander unterschieden werden. Der Inzuchtzuwachs sollte in allen betreuten Rassen - nach Maßgabe der Möglichkeiten - in jeder Generation so gering wie möglich gehalten werden.
- 6.1.3 Welpen stammen aus Fremdzucht, wenn ihre Elterntiere weniger nah als der Rassedurchschnitt miteinander verwandt sind.
- 6.1.4 Welpen stammen aus Linienzucht, wenn ihre Elterntiere näher miteinander verwandt sind als der Rassedurchschnitt, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin denselben Urgroßvater haben. Zur Linienzucht gehört eine besonders sorgfältige Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf ihre genetische Passung. Sie dient in der Regel der Typfestigung.
- 6.1.5 Welpen stammen aus Inzucht, wenn ihre Elterntiere näher als der Rassedurchschnitt, aber nicht extrem nah miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin dieselbe Mutter haben. Die Problematik der Inzuchtdepression ist bei der Inzucht in hohem Maße relevant und zu berücksichtigen.
- 6.1.6 Welpen stammen aus Inzestzucht, wenn ihre Elterntiere extrem nah miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin Geschwister sind oder ein Rüde seine Tochter belegt hat.
- 6.1.7 Von Zwischenzucht wird gesprochen, wenn einmalig fremdes Blut derselben Rasse in eine durch Linienzucht oder Inzucht gefestigte Linie eingebracht wird.

6.2 Zuchtmaßnahmen

- 6.2.1 Zum Erreichen wichtiger Zuchtziele und zur Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtstrategien, Zuchtprogramme, Zuchtpläne und Anpaarungsregeln festgelegt und umgesetzt werden. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und sind Bestandteil der Zuchtordnung.
- 6.2.2 In Fällen, die aufgrund des Tierschutzprinzips keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand vorläufige Regelungen beschließen; über deren Beibehaltung oder Abschaffung beschließt dann die nächste Jahreshauptversammlung.
- 6.2.3 Gesundheitsgefährdende Anomalien sollen - jeweils rassespezifisch - bekämpft werden.
- 6.2.4 Rasseübergreifend gelten für Gesundheitsuntersuchungen / DNA-Tests folgende Vorgaben:
 - Ergebnisse von DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn die dafür notwendige Probe (Blut oder Zellen der Mundschleimhaut) von einem DWZRV-Zuchtwart, einem DWZRV-Zuchtrichter oder einem approbierten Tierarzt entnommen wurde. Dabei ist die Identität des betreffenden Hundes anhand seiner Mikrochip- oder Tätowienummer zu überprüfen und zu bestätigen. Ausnahme: Im Ausland stehende Deckrüden. Hier kann das Genmaterial durch den Rüdenbesitzer oder den Hündinnenbesitzer entnommen werden. Eine Liste der anerkannten Labore für die Auswertung der Proben erhalten Sie auf Anfrage bei der Zuchtleitung.
 - Herzuntersuchungen müssen bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt durchgeführt werden. Anerkannt sind Mitglieder des „Collegium Cardiologicum e.V.“, Veterinärmedizinische Universitäten mit Professur für Kleintier-Kardiologie sowie Diplomates Cardiology ECVIM bzw. ACVIM. Die Anerkennung von Untersuchungsergebnissen aus dem Ausland erfragen Sie bitte im Einzelfall bei der Zuchtleitung.

- Röntgenuntersuchungen auf Hüftgelenks-Dysplasie (HD) werden nur anerkannt, wenn sie durch den vom DWZRV benannten Gutachter befundet wurden. Die Anerkennung von Untersuchungsergebnissen aus dem Ausland erfragen Sie bitte im Einzelfall bei der Zuchtleitung.
- Augenuntersuchungen müssen bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt durchgeführt werden. Anerkannt sind Mitglieder der „Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ (Dortmunder Kreis – DOK) sowie Diplomates des „European College of Veterinary Ophthalmologists“ (ECVO). Die Anerkennung von Untersuchungsergebnissen aus dem Ausland erfragen Sie bitte im Einzelfall bei der Zuchtleitung.

6.3 Rassespezifische Zuchtvorgaben

6.3.1 Afghanische Windhunde

- Afghanische Windhunde müssen ab dem 01.08.2009 vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschalluntersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Bereits untersuchte Afghanische Windhunde müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Die Untersuchungsberichte beider Elterntiere müssen der Wurfmeldung beigefügt werden. Zuchtzugelassen sind nur Hunde mit Befund „0 – keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen“ oder „1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschalluntersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- Bei Afghanischen Windhunden muss vor einer Zuchtverwendung eine Untersuchung auf hereditäre Katarakt und Progressive Retina Atrophie (PRA) bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von fünfzehn Monaten durchgeführt werden. Nur PRA- und Kataraktfreie Afghanische Windhunde sind zur Zucht zugelassen. Afghanische Windhunde müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Afghanische Windhunde ab dem vollendeten 6. Lebensjahr - auch die, die in diesem Alter erstmals zur Zucht verwendet werden sollen - sind von der verpflichtenden Augenuntersuchung befreit.

6.3.2 Barsoi

- Jeder Barsoi benötigt für die Ankorung den Nachweis, welchem Genotyp er in Bezug auf die SOD1-Mutation (Degenerative Myelopathie - DM) zugehörig ist. Wenn der betreffende Hund nicht aus Elterntieren stammt, die jeweils mit dem Ergebnis „N/N“ auf das Vorliegen der SOD 1-Mutation getestet wurden, muss für ihn ein eigener Gentest bei einem vom DWZRV anerkannten Labor vorgenommen werden. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „SOD1 –Mutation (N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten Test befreit. Hunde mit dem Status DM/N, dem Status DM/DM oder unbekanntem DM-Status dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status N/N verpaart werden. Der DM-Status ist bei der Rasse Barsoi auf der Deckrüdenliste des DWZRV zu veröffentlichen. Des Weiteren ist der DM-Status ebenfalls im Verbandsorgan UW bei der Veröffentlichung der Ankorung mit aufzuführen.

6.3.2 Irish Wolfhounds

- Ab dem 01.05.2020 muss bei der Anmeldung zu einer Körperveranstaltung das Ergebnis einer Röntgenuntersuchung auf Hüftgelenks-Dysplasie (HD) vorgelegt werden, welches durch den vom DWZRV anerkannten Gutachter ausgewertet wurde. Für eine Zuchtzulassung muss das Ergebnis "HD-frei (A)" oder "HD-Übergangsform (B)" lauten.
- Vor einer Zuchtverwendung ist jeder Irish Wolfhound einer Ultraschall-Untersuchung des Herzens bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt zu unterziehen. Frühester Termin der ersten Ultraschalluntersuchung für den Zuchteinsatz ist nach Vollendung des 15. Lebensmonats, die Untersuchung darf am Tag des Deckaktes jedoch nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Hunde mit 5 oder mehr Punkten gemäß DWZRV-Bewertungsschema sind von der Zucht ausgeschlossen. Die Untersuchungsberichte beider Elterntiere müssen der Wurfmeldung beigefügt werden. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

6.3.4 Magyar Agár

- Bei der Rasse Magyar Agár muss vor einer Zuchtverwendung eine Untersuchung auf hereditäre Katarakt und Progressive Retina Atrophie (PRA) bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von zwölf Monaten durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung darf maximal zwölf Monate vor einer Zuchtverwendung liegen. Bei Hunden, denen nicht die Freiheit von erblich bedingten Augenerkrankungen bestätigt wird, entscheidet die Körkommission darüber, ob eine Zuchtverwendung stattfinden darf oder nicht.

6.3.5 Podengo Português Pequeno

- Gemäß der FCI-Richtlinie „Allgemeine und Rassespezifische Richtlinie für das Kreuzen von Rasse und Rasse-Varietäten“ (Änderung vom November 2015) ist es bei der Rasse Podengo Português Pequeno durch ein Zuchtprogramm wie im Ursprungsland erlaubt, Hunde der glatthaarigen Varietät mit solchen der rauhaarigen zu verpaaren und die Welpen gemäß ihrer tatsächlichen Haarvarietät in das Zuchtbuch einzutragen.

6.3.6 Saluki

- Salukis müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Bereits untersuchte Salukis müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Die Untersuchungsberichte beider Elterntiere müssen der Wurfmeldung beigefügt werden. Zuchtzugelassen sind nur Hunde mit Befund „0 – keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen“ oder „1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

6.3.6 Sloughi

- Jeder Sloughi benötigt zur Ankorung zusätzlich den Nachweis seines PRA- Status (Rod-cone-dysplasia type 1). Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die homozygot unbelastet (frei) oder heterozygot (Träger) für diese Mutation sind. Der Nachweis kann durch einen DNA-Test bei einem durch den DWZRV anerkannten Labor geführt werden. Nachkommen von zwei nachweislich „freien“ Elterntieren gelten ebenso als „frei“ und sind von einer eigenen Testung befreit. Heterozygote Träger dieser Mutation dürfen nur mit homozygot unbelasteten (freien) Partnern verpaart werden. Nachkommen von zwei nachweislich „freien“ Elterntieren müssen dann selbst erneut getestet werden, wenn sie mit einem heterozygoten Träger verpaart werden sollen. Ausländische Deckrüden können unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden: Liegt ein vom DWZRV anerkanntes DNA-Testergebnis vor, so gelten alle oben genannten Regelungen. Liegt kein vom DWZRV anerkanntes PRA-Testergebnis für einen ausländischen Rüden vor dem Deckakt vor, so darf dieser nur mit nachweislich homozygot freien Hündinnen verpaart werden. Alle Nachkommen aus einer solchen Verpaarung sind vor Eintragung in das DWZB einem PRA-Gentest zu unterziehen. Alle Nachweise für die Elterntiere sind vor dem Deckakt zu führen.
- Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt und von der Körkommission genehmigt werden, eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im DWZRV-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DWZRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

6.3.8 Whippets

- Alle Whippets, die innerhalb des DWZRV zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen durch den Zuchtwart oder Tierarzt abgenommenen Test auf die Myostatin-Mutation mit dem Ergebnis homozygot negativ (N/N) nachweisen. Das gilt ebenfalls für ausländische Rüden und Hündinnen. Bei dem Einsatz von Gefriersperma von nicht getesteten Rüden muss ersatzweise der ganze Wurf bis zur Wurfabnahme getestet sein. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „Myostatin-Mutation (N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einer eigenen Testung befreit.
 - Register-Whippets, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen vom DWZRV anerkannten DNA-Test auf MDR1-Defekt mit dem Ergebnis MDR1 +/- sowie Tests auf CEA mit dem Ergebnis CEA +/- und „Langhaar-Gen“ mit dem Ergebnis „Homozygot Kurzhaar“ nachweisen.
- 6.3.9 Silken Windsprites
- Silken Windsprites müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Mindestalter bei Untersuchung ist 15 Monate. Zuchtzugelassen sind nur Hunde mit Befund „0 – keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen“ oder „1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“. Eine einmalige Nachuntersuchung nach Ablauf von frühestens 24 Monaten ist vor einer erneuten Zuchtverwendung erforderlich. Ist der Hund bei der Erstuntersuchung älter als drei Jahre, entfällt die Nachuntersuchung - es sei denn, bei der Erstuntersuchung wurde er mit „Grad 1 - leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“ beurteilt. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschalluntersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
 - Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen DNA-Test auf MDR1 bei einem vom DWZRV anerkannten Labor. Sämtliche im DWZRV gezüchtete Silken Windsprite-Welpen müssen ebenfalls auf MDR1 getestet werden. Der MDR-1-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(+/-)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten MDR1-Test befreit. Hunde mit dem Status (-/-) oder (+/-) dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status (+/+) verpaart werden.
 - Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen DNA-Test auf CEA bei einem vom DWZRV anerkannten Labor. Sämtliche im DWZRV gezüchtete Silken Windsprite-Welpen müssen ebenfalls auf CEA-getestet werden. Der CEA-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(+/-)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten CEA-Test befreit. Hunde mit dem Status (+/-) dürfen mit Hunden mit dem Status (+/+) oder – mit einer Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtleitung – mit dem Status (+/-) verpaart werden. Getestete Welpen mit dem Status (-/-) sind zwischen der 6. und 8. Lebenswoche bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt untersuchen zu lassen.
 - Häufigkeit der Zuchtverwendung bei der Rasse Silken Windsprite: Rüden dürfen erfolgreich achtmal im In- und Ausland zur Zucht eingesetzt werden. Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter und dem zuständigen Zuchtkommissionsmitglied genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf bei allen noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunden bis zum Zeitpunkt des erneuten Deckaktes keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sind.
 - Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt und von der Körkommission genehmigt werden, eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im DWZRV-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DWZRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 6.3.10 Sonderregelung für national anerkannte Rassen:
- Sämtliche Welpen der Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz, Silken Windsprite und Taigan müssen zur Eintragung in das DWZB einen DNA-Fingerprint nach ISAG 2006 nachweisen.

§ 7 Wurfabnahme

- 7.1 Zur Abnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Der Zuchtwart kann dazu auch unangemeldet in der Zuchtstätte erscheinen. Der Wurf soll zwischen der vollendeten achten und zwölften Woche nach dem Wurfstag besichtigt werden. Der Zuchtwart prüft dabei auch, ob die gültige Zwingerschutzurkunde, die Deck-Bescheinigung und der vollständig ausgefüllte Wurfmeldeschein vorhanden ist und zeichnet diesen ab. Der Zuchtwart prüft die Impfpässe, Impfungen und Impfpfaden der Welpen. Die Original-Ahnentafel der Mutterhündin sowie ihr DWZRV-Hundepass sind vorzulegen. Er füllt den Wurfbesichtigungsbogen und den Zuchtstätten-Besichtigungsbogen (mindestens einmal jährlich falls mehrere Würfe pro Jahr fallen) aus. Beides ist er innerhalb einer Woche im Original an das Zuchtbuchamt und in Kopie an den zuständigen Landes-zuchtwart weiterzuleiten hat. Für die Beantragung der Eintragung des Wurfs ist außerdem die Original-Ahnentafel der Mutterhündin sowie deren Hundepass einzureichen.
- 7.2 Jeder Welpen muss zum Zeitpunkt der Wurfabnahme für eine dauerhafte Identifizierung mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet sein. Die entsprechende Chipnummer ist vom Zuchtwart auf dem Wurfbesichtigungsbogen zu übernehmen.
- 7.3 Jeder Welpen muss zum Zeitpunkt der Wurfabnahme mindestens eine Grundimmunisierung erhalten haben. Für die Schutzimpfungen gelten die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).
- 7.4 Für die erforderlichen Wurfbesichtigungen hat der Züchter dem Zuchtwart die Reisekosten gemäß der Spesenordnung des DWZRV zu erstatten.
- 7.5 Die Welpen dürfen erst nach Wurfabnahme durch den Zuchtwart und frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden.
- 7.6 Wo die Verfügbarkeit und Lokalisierung von Züchtern und Zuchtwarten es zulassen, ist es wünschenswert, dass Zuchtstättenbesuche / Wurfabnahmen abwechselnd von unterschiedlichen Zuchtwarten vorgenommen werden.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

8.1 Schonfristen, Wurfstärke

- 8.1.1 Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr einen Wurf aufziehen.
- 8.1.2 Erreichen bis zu acht Welpen eines Wurfs ein Alter von mindestens einer Woche, so muss der Abstand zwischen dem Wurfstag und dem nächsten Decktag mindestens acht Monate betragen.
- 8.1.3 Erreichen mehr als acht Welpen eines Wurfs ein Alter von mindestens einer Woche, so darf die Hündin nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Wurfstag erneut gedeckt werden.
- 8.1.4 Die Anzahl der Würfe einer Hündin ist auf vier beschränkt. Bei der Rasse Irish Wolfhound gilt eine Beschränkung der Würfe einer Hündin auf drei Würfe.
- 8.1.5 Werden mehr als acht Welpen geboren, so muss ein Tierarzt innerhalb von sieben Tagen nach dem Wurf den Gesundheitszustand von Mutterhündin und Welpen prüfen und gegebenenfalls die Lebensunfähigkeit der Welpen auf dem entsprechenden DWZRV-Formular bestätigen. Ist der Züchter Tierarzt, so kann er nicht in eigener Sache tätig werden.
- 8.1.6 Umfasst ein Wurf nach der zweiten Lebenswoche mehr als acht Welpen, so ist die Prüfung und Bestätigung durch einen Tierarzt zwischen der zweiten und dritten Lebenswoche der Welpen zu wiederholen und auf dem entsprechenden DWZRV-Formular zu bestätigen.

- 8.1.7 Bei mehr als acht Welpen muss der Zuchtwart innerhalb der ersten drei Lebenswochen den Wurf besichtigen. Die Besichtigung ist schriftlich auf einem separaten Wurfbesichtigungsbogen zu bestätigen. Die endgültige Wurfabnahme soll, wie bei allen anderen Würfen, zwischen der vollendeten achten und der zwölften Woche nach dem Wurfstag stattfinden.
- 8.1.8 Die Bestätigungen des Tierarztes nach 8.1.5. und 8.1.6. sind mit der Wurfmeldung einzureichen.

8.2 Kaiserschnitt

Kommt es bei einer Hündin zu zwei Schnittgeburten, so wird ihr ein Zuchtverbot erteilt. Schnittgeburten müssen auf dem Wurfmeldeschein angegeben werden.

8.3 „Stille Hitze“

Kommt es in einer Zuchtstätte des DWZRV zu einem ungewollten Wurf als Folge einer sogenannten "stillen Hitze", so ist / sind der/ die Züchter verpflichtet, zukünftig eine nach Geschlechtern getrennte Haltung der fortpflanzungsfähigen Hunde sicher zu stellen. Fällt ein zweiter ungewollter Wurf aufgrund der "stillen Hitze" in dieser Zuchtstätte, so wird gegen den / die Züchter eine Zuchtbuchsperrung verhängt, bis dieser / diese gewährleisten kann / können, dass zukünftig nicht mehr gegen die Grundsätze einer planmäßigen Zucht verstoßen wird.

8.4 Mehrfachbelegung

- 8.4.1 Eine ordentliche Zucht im Sinne des DWZRV ist dann gegeben, wenn eine Hündin während einer Läufigkeitsperiode nur von einem Rüden gedeckt wird.
- 8.4.2 Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist der Zuchtleitung rechtzeitig vor der Belegung anzuzeigen.
- 8.4.3 Für alle Elterntiere ist ein DNA-Fingerprint nach ISAG 2006 vorzulegen.
- 8.4.4 Eine Doppelbelegung ist genehmigungspflichtig, eine Genehmigung sollte jedoch grundsätzlich erteilt werden. Eine Ablehnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die grundsätzliche Zulässigkeit bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die Doppelbelegung an sich – die Notwendigkeit von Sondergenehmigungen für eventuell damit verbundene Vorgehensweisen (z. B. die Anwendung assistierter Reproduktionstechniken bei Zuchttieren, die sich noch nicht auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben) bleibt davon unberührt.
- 8.4.5 Für alle beteiligten Eltern gelten grundsätzlich alle Vorgaben dieser Ordnung.

8.5 Instrumentelle Besamung

- 8.5.1 Die instrumentelle Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
- 8.5.2 Die Zuchtleitung kann auf Antrag individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu vergrößern.

8.6 Genetischer Fingerabdruck, Elternschaftsnachweis

- 8.6.1 Vor jeder Ankorung und damit vor einem Zuchteinsatz ist ein DNA-Fingerprint gemäß ISAG 2006 für den betreffenden Hund nachzuweisen. Mit Vorliegen eines genetischen Fingerabdrucks kann in Zweifelsfällen ein Elternnachweis erbracht werden. Ein Vaterschaftstest wird so auch bei langfristig gelagertem Sperma möglich.
- 8.6.2 Von Deckrüden, die im Ausland stehen und im Bereich des DWZRV zum Zuchteinsatz kommen, muss ein genetischer Fingerabdruck nach DNA-Profil ISAG 2006 hinterlegt werden.

8.7 Anpaarungsregeln

- 8.7.1 Eine Verpaarung von Hunden mit jeweils Imp.0-Ahnentafel (Imp.0 x Imp.0) ist nicht erlaubt.
- 8.7.2 Eine Verpaarung von Hunden mit jeweils Reg.0-Ahnentafel (Reg.0 x Reg.0) ist nicht erlaubt.
- 8.7.3 Inzestzucht, also die Verpaarung von Vollbrüder und Vollschwester, Vater und Tochter sowie Mutter und Sohn, ist verboten.
- 8.7.4 Die Verpaarung von Halbgeschwistern ist genehmigungspflichtig.
- 8.7.5 Ein Hund mit Prämolarenverlust darf nur mit einem Partner oder einer Partnerin gepaart werden, dessen Prämolaren in voller Anzahl vorhanden sind. Über begründete Ausnahmen bezüglich der Anpaarung von Partnern mit fehlenden Zähnen entscheidet die Körkommission.

§ 9 Zuchtlenkung, Zuchtkontrolle, Funktionäre

- 9.1 Folgende Personen und Gremien tragen in besonderem Maße Verantwortung im Bereich der Zucht:
- Der Zuchtleiter
 - Der Hauptzuchtwart
 - Der Zuchtbuchführer
 - Die Landeszüchtwarte
 - Die Zuchtwarte innerhalb der Landesgruppen
 - Die Zuchtkommission
 - Die Körkommission
 - Der Wissenschaftliche Beirat
- 9.2 Der Zuchtleiter lenkt und überwacht das Zuchtgeschehen. Er entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Hauptzuchtwartes, des Zuchtbuchführers, des zuständigen Zuchtkommissionsmitgliedes und des Landeszüchtwartes oder des Zuchtwartes oder des Wissenschaftlichen Beirates. Er unterrichtet den Hauptzuchtwart und Landeszüchtwart über Sondergenehmigungen, Auflagen und Disziplinarstrafen der Satzung gemäß im Zuchtbereich. Er ist Vorsitzender der Körkommission (siehe hierzu auch Körordnung) sowie Vorsitzender der Zuchtkommission (siehe hierzu auch Satzung).
- 9.3 Der Hauptzuchtwart überwacht das Zuchtgeschehen in enger Abstimmung mit den Landeszüchtwarten und Zuchtwarten. Bei Rassen, die auch von anderen, dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen betreut werden, setzt er den VDH von rechtskräftigen Zuchtbuchsperrungen in Kenntnis. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Tierschutzbestimmungen, gegen die Mindesthaltungsbedingungen, gegen die Zuchtordnung oder gegen die Körordnung unangemeldete Zuchtstättenbesichtigungen durchzuführen oder zu veranlassen. In der Regel wird er hierfür den betreffenden Landeszüchtwart beauftragen. Über jede unangemeldete Besichtigung wird in angemessener Zeit ein Bericht von der Kontrollperson angefertigt und dem Hauptzuchtwart übergeben. Eine Kopie geht dem betroffenen Züchter vom Hauptzuchtwart zu. Die unangemeldeten Zuchtstättenbesichtigungen sind immer durch zwei Personen vorzunehmen. Eine Person muss selbst Zuchtwart im DWZRV sein. Die zweite Person muss eine geeignete, sachkundige Person sein. Der Zuchtwart erhält eine schriftliche Vollmacht des Hauptzuchtwartes, die dem Züchter vorzulegen ist. Der Hauptzuchtwart ist für die Aus- und Fortbildung der Landeszüchtwarte und Zuchtwarte verantwortlich.
- 9.4 Der Zuchtbuchführer führt das Deutsche Windhund-Zuchtbuch und die Liste der angekörten Hunde. Er veranlasst die Ausstellung der Ahnentafeln und eventuell erforderlicher Zweitschriften von Ahnentafeln. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen aufgrund der Wurfmeldungen und kann die Eintragung eines Wurfes zunächst ablehnen, wenn der Züchter offensichtlich gegen die Zuchtbestimmungen

- verstoßen hat. Er kann die Eintragung zurückstellen, wenn die Vorbedingungen nicht restlos erfüllt sind. Begründete Zweifel an der Abstammung hat der Züchter auszuräumen. Gelingt das nicht, kann der Zuchtbuchführer die Eintragung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Eintragung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zuchtleiter eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Einlegung eines Widerspruchs unzulässig und die Entscheidung des Zuchtbuchführers unanfechtbar. Über den Widerspruch entscheidet die Körkommission. Das Zuchtbuchamt ist in seiner Arbeit an Fristsetzungen nicht gebunden. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Zuchtleiter in Papierform oder digital-elektronischer Form herausgegeben. Es soll alle zwei Jahre erscheinen.
- 9.5 Aus seinen (nach DWZRV Regeln) ausgebildeten Zuchtwarten wählt die Landesgruppe ihren Landeszüchtwart. Er überwacht innerhalb seiner Landesgruppe das Zuchtgeschehen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Der Landeszüchtwart berät die Züchter und Zuchtwarte seiner Landesgruppe in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Zuchtbestimmungen. Der Landeszüchtwart hat das Recht, innerhalb seines Geltungsbereiches mit Zustimmung des Hauptzüchtwarte auch unangemeldete Zuchtstätten-Besichtigungen in Begleitung durchzuführen. Diese Zuchtstätten-Besichtigungen sollen zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und der **DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen** dienen. Der Landeszüchtwart hat alle Zuchtaktivitäten und alle Meldungen der Züchter, soweit in der Zuchtordnung gefordert, umgehend an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten. Für die Zuordnung der Zuchtwarte zu den Züchtern ist der Landeszüchtwart verantwortlich.
- 9.6 Der Landeszüchtwart kann dem Hauptzüchtwart Zuchtwarte zur Ausbildung vorschlagen (Anwärterschaft). Nach der Ausbildung der Zuchtwarte und deren Ernennung in dieser Funktion durch den Hauptzüchtwart unterstützen diese den Landeszüchtwart bei dessen Aufgabenerfüllung und nehmen die Würfe innerhalb der ihnen zugewiesenen Bereiche ab. Der Landeszüchtwart kann bei dringendem Bedarf auch die Zuchtwarte angrenzender Landesgruppen des DWZRV beauftragen. Zu den Aufgaben eines Zuchtwartes gehört es auch, gegebenenfalls die seiner Obhut unterstellten Zuchtstätten neben der Wurfbesichtigung in Absprache mit dem Landeszüchtwart zu besichtigen. Die Körkommission kann vorgeschlagene Zuchtwarte ablehnen, wenn Gründe bekannt sind, die einer Zuchtwartstätigkeit entgegen sprechen. Der Landeszüchtwart schlägt der Körkommission die Ernennung des Zuchtwart-Anwärters oder des Zuchtwarts vor. Das Amt des Zuchtwarts ist ein Ehrenamt. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht. Die Zuchtwarte müssen gegenüber dem Landeszüchtwart bzw. Hauptzüchtwart den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von fünf Jahren mindestens zwei kynologische Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Das können das DWZRV-Züchterseminar, Veranstaltungen der VDH-Akademie oder anderer VDH-Mitgliedsvereine sein. Andere Seminare sind hinsichtlich ihrer Anerkennung beim Hauptzüchtwart abzufragen.
- 9.7 Die Zuchtkommission besteht aus DWZRV-Mitgliedern, die bezüglich einer oder mehrerer Rassen eine besondere Verantwortung übernehmen. Für jede im DWZRV vertretene Rasse (Afghanischer Windhund, Azawakh, Barsoi, Chart Polski, Cirneco dell'Etna, Deerhound, Galgo Español, Greyhound, Irish Wolfhound, Kritikos Lagonikos, Magyar Agar, Pharaoh Hound, Podenco Andaluz, Podenco Canario, Podenco Ibicenco, Podengo Português, Saluki, Silken Windsprite, Sloughi, Taigan, Whippet und Italienisches Windspiel) kann ein Zuchtkommissionsmitglied gewählt werden. Für die Rassen der Gruppe 5 kann ein gemeinsames Zuchtkommissionsmitglied gewählt werden. Die Bestimmung für die Wahl und die Wählbarkeit des Zuchtkommissionsmitgliedes ergeben sich aus der Satzung des DWZRV. Für alle Rassen, für die kein Zuchtkommissionsmitglied gewählt ist, übernimmt der Zuchtleiter die Vertretung der Rasse.
- 9.8 Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender), dem Hauptzüchtwart, dem Präsidenten und dem Zuchtbuchführer und bei rassebezogenen Fragen (Ausnahmegenehmigungen, Ankorungen von Registerhunden, etc.) aus dem jeweiligen Zuchtkommissionsmitglied des DWZRV. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Körordnung geregelt.
- 9.9 Für die wissenschaftliche Beratung in Zuchtangelegenheiten, zum Beispiel, wenn es um die Bekämpfung von Erbkrankheiten geht, kann der DWZRV-Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Er analysiert Entwicklungen innerhalb der Rassen und berät die Zuchtleitung bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und bei der Erstellung von Zuchtstrategien, Anpaarungsregeln und Zuchtprogrammen.
- 9.10 Kein Funktionär darf in eigener Sache tätig werden, ausgenommen bei Zuchtbucheintragungen.

§ 10 Ausnahmen, Sondergenehmigungen

In Härtefällen kann die Körkommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Zuchtordnung bewilligen. Anträge auf derartige Sondergenehmigungen sind formlos bei der Zuchtleitung zu stellen und gemäß DWZRV-Gebührenordnung mit einer Bearbeitungsgebühr belegt.

§ 11 Ahndung von Verstößen

- 11.1 Verstöße gegen diese Ordnung sind zu verfolgen und gemäß der DWZRV-Satzung bzw. DWZRV-Gebührenordnung zu ahnden.
- 11.2 In schwerwiegenden Fällen kann insbesondere auf
- Verweis
 - Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro
 - befristete Zuchtbuchsperr; befristetes Teilnahmeverbot an DWZRV-Veranstaltungen
 - unbefristete Zuchtbuchsperr; unbefristetes Teilnahmeverbot an DWZRV-Veranstaltungen
 - Löschung des Zwingernamens und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
 - Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln und zugehörigen Lizenzkarten
 - Aberkennung von Siegertiteln
 - Amtsenthebung
 - Ausschluss
- erkannt werden.
- 11.3 Der Disziplinarausschuss ist zuständig für die Ahndung von Verstößen.
- 11.4 Bei einem begründeten Verdacht auf eine Hundeaufzucht oder -haltung, die gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Grundsätze einer artgemäßen Haltung gemäß den vom DWZRV festgelegten Mindesthaltungsbestimmungen verstößt, sowie bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung, kann der Vorstand in dringenden Fällen mit der Einleitung eines Verfahrens dem betreffenden Mitglied jede züchterische Betätigung vorläufig untersagen. Die Untersagung ist zu befristen. Ein Widerspruch gegen die Untersagung hat innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet gemäß § 14 der Satzung über den Widerspruch.
- 11.5 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung müssen die Ahnentafeln den Aufdruck "Nicht nach den Regeln des DWZRV gezüchtet." und bei nicht zu korrigierenden Fehlern zusätzlich den Aufdruck "Nicht zur Zucht zugelassen." erhalten.
- 11.6 Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses und / oder des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Ehrenrat.
- 11.7 Im Übrigen wird auf die Regelungen zu Verstößen der DWZRV-Satzung (insbesondere des § 15) und der VDH-Rahmenordnungen verwiesen.

§ 12 Gebühren

Gebührenpflichtige Vorgänge und Tätigkeiten sowie die Höhe der Gebühren sind durch eine separate Gebührenordnung festzulegen, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§ 13 Änderungen

Änderungen der Zuchtbestimmungen werden durch die Jahreshauptversammlung des DWZRV, in dringenden Fällen durch den Vorstand beschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind der nächsten JHV zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Eintragung beim Amtsgericht Duisburg in Kraft.

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.